

Gefährdungsbeurteilung in Arztpraxen



FÜR EIN GESUNDES BERUFSLEBEN



BGW

Berufsgenossenschaft
für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege



Praxisinhaber/-innen · HUMANMEDIZIN

Gefährdungsbeurteilung in Arztpraxen

Impressum

Gefährdungsbeurteilung in Arztpraxen

Erstveröffentlichung 11/2006, Stand 10/2025

© 2006 Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege (BGW)

Herausgegeben von

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung

Pappelallee 33/35/37

22089 Hamburg

Tel.: +49 40 20207-0

Fax: +49 40 20207-2495

www.bgw-online.de

Artikelnummer

BGW 04-05-010

Fachliche Beratung

Saskia Bauriedl, Dilek Harfst, Svenja Harms, Kathleen Hobritz, Renate Korte,
Eberhard Munz, Thorsten Pries, Christoph Stumm, Beate Westerfeld, BGW

Redaktion

Markus Nimmesgern, BGW-Kommunikation

Fotos

Titel: stock.adobe.com/Studio Romantic; iStock.com/nensuria;

Composing in.signo GmbH, Hamburg

Innenseiten: BGW/in.signo (S. 8 re.), Werner Bartsch (S. 9, 18),

Dag von Boor (S. 31), Bertram Solcher (S. 52); iStockphoto.com/shapecharge (S. 33);

stock.adobe.com/coldwaterman (S. 4 re.), lordn (S. 4 li.), NDAB Creativity (S. 8 li.),

denis (S. 10) (KI), pololia (S. 12), Robert Kneschke (S. 13, 41 li.), herreneck (S. 15),

New Africa (S. 16), Yuri Arcurs (S. 20), daisydicepictures (S. 22 li.), RioPatuca (S. 22 re.),

Ernst Hermann (S. 24), Pascal Huot (S. 35), Vadim Guzhva (S. 39), Ikonoklast (S. 41 re.),

okskukuruza (S. 45), riski (S. 46), JKLoma (S. 48); Felix Jaeger (S. 53)

Gestaltung und Satz

in.signo GmbH, Hamburg

Druck

Bonifatius GmbH, Paderborn

Inhalt

1	Sicherheit und Qualität managen	7
2	Gefährdungsbeurteilung – rechtlicher Rahmen, Beteiligte und Rollen	9
3	Gefährdungsbeurteilung in sieben Schritten	11
3.1	Schritt 1: Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen	12
3.2	Schritt 2: Gefährdungen ermitteln	13
3.3	Schritt 3: Gefährdungen beurteilen	14
3.4	Schritt 4: Maßnahmen festlegen	16
3.5	Schritt 5: Maßnahmen durchführen	18
3.6	Schritt 6: Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen	19
3.7	Schritt 7: Gefährdungsbeurteilung fortschreiben	19
4	Dokumentation	20
5	Arbeitsbereichsübergreifende Gefährdungen und Belastungen	22
5.1	Brände und andere nichtmedizinische Notfälle	22
5.2	Gefahrstoffe	24
5.3	Elektrischer Strom	27
5.4	Prüfung, Wartung und Instandhaltung von Arbeitsmitteln	28
5.5	Infektionen	29
5.6	Hautbelastungen	31
5.7	Belastungen des Muskel-Skelett-Systems	33
5.8	Stolpern, Ausrutschen, Stürzen und andere Unfälle	35
5.9	Psychische Belastungen	37
5.10	Straßenverkehr	38
5.11	Personenbezogene Gefährdungsbeurteilungen	39

6	Arbeitsbereichsbezogene Gefährdungen und Belastungen	41
6.1	Anmeldebereich	41
6.2	Medizinprodukte	42
6.3	Verletzungen an Behandlungsliegen	44
6.4	Aufbereitung und Sterilisation von medizinischen Instrumenten	45
6.5	Röntgen und Computertomografie	47
6.6	Magnetresonanztomografie	48
6.7	Operative Behandlung und invasive Therapie	49
6.8	Laserbehandlung	50
6.9	Notfalldienst	51
6.10	Gefährdungen im Labor	52
6.11	Behandlungen mit Zytostatika	53
	Kontakt – Ihre BGW-Standorte und Kundenzentren	54
	Impressum	4



1 Sicherheit und Qualität managen

Menschen helfen, heilen, therapieren: In Ihrem Beruf kümmern Sie sich um die körperliche und seelische Gesundheit Ihrer Patienten und Patientinnen. Und wie steht es um die eigene Gesundheit und die Ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen? Welchen Unfallrisiken und Belastungen sind sie ausgesetzt?

Hier informieren wir Sie über branchentypische Gefährdungen und geeignete Schutzmaßnahmen. Wir erklären, wie Sie eine Gefährdungsbeurteilung durchführen und welche Unterstützung Sie in Anspruch nehmen können.

Management und Präventionskultur

Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind eine wichtige Ressource in Ihrer Praxis. Entwickeln und leben Sie eine moderne Präventionskultur. Eine gut funktionierende Arbeitsschutzorganisation ist die Basis für sichere und gesunde Arbeitsplätze. Berücksichtigen Sie Arbeitsschutzaspekte zum Beispiel bei der Planung von Arbeitsabläufen, beim Einkauf und bei Auftragsvergaben. Setzen Sie Themen in der innerbetrieblichen Kommunikation. Die BGW unterstützt Sie dabei.

Mit Sicherheit motiviert

Sicheres und gesundes Arbeiten ist eine wesentliche Voraussetzung für die Motivation und Leistungsfähigkeit Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Arbeitsschutz versteht sich als umfassender Schutz der Gesundheit. Gesundheit ist mehr als die Abwesenheit von Krankheit. Es sollen nicht nur Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Belastungen für die physische und psychische Gesundheit vermieden, sondern die Arbeit soll menschengerecht gestaltet werden. Gesunde Arbeit ist an den Menschen angepasst und nicht umgekehrt. Idealerweise unterstützt und fördert die Arbeit die Gesundheit und die Persönlichkeit der Menschen, die sie ausführen.

Damit zeigen Sie sich verantwortlich und wertschätzend gegenüber den Menschen, die mit Ihnen arbeiten. Wie aber ist dieses Ziel zu erreichen? Was können und was müssen Sie tun, um für Sicherheit und Gesundheit im Betrieb zu sorgen?

Gefährdungsbeurteilung mit System

Eine Gefährdungsbeurteilung in meiner Praxis? Ist das erforderlich? Ja: Jeder Betrieb mit Angestellten – es spielt keine Rolle, wie viele – ist nach dem Arbeitsschutzgesetz dazu

verpflichtet. Die Gefährdungsbeurteilung ist ein bewährtes Steuerungsinstrument und damit mehr als nur eine gesetzliche Verpflichtung – sie bietet Gestaltungsmöglichkeiten für den Betrieb und seine Beschäftigten.

Um Gesundheitsrisiken durch arbeitsbedingte Belastungen und Gefährdungen zu minimieren und um die Arbeitsplätze gesundheitsförderlich zu gestalten, müssen Sie sie kennen und einschätzen können. So können Sie Störungen im Betriebsablauf verhindern und dazu beitragen, unfall- und krankheits-

bedingte Ausfallzeiten systematisch zu reduzieren. Die Gefährdungsbeurteilung macht deutlich, wo, in welchem Umfang und mit welcher Dringlichkeit welche Maßnahmen erforderlich sind.

Kontinuierliche Verbesserung

Regelmäßige Überprüfungen und Aktualisierungen der Gefährdungsbeurteilung können zu einer kontinuierlichen Verbesserung der Arbeitsbedingungen beitragen und damit auch Prozess- und Dienstleistungsqualität steigern.

Der Selbst-Check für Ihre Organisation

Sie können schnell und einfach selbst überprüfen, ob Sie die rechtlichen Anforderungen an eine gute Arbeitsschutzorganisation erfüllen. Mit dem BGW Orga-Check nehmen Sie die wichtigsten Standards unter die Lupe: Mithilfe von 15 Bausteinen prüfen Sie, wie gut der Arbeitsschutz in Ihrem Betrieb aufgestellt ist. Sie erkennen, welche Handlungsbedarfe bestehen und was sich wie verbessern lässt. Einen schnellen Überblick bietet der Kurztest, den Sie zum Download auf bgw-online finden.

www.bgw-online.de/orga-check

Möchten Sie mehr für die Sicherheit und Gesundheit Ihrer Beschäftigten tun und zum Beispiel ein Arbeitsschutzmanagementsystem aufbauen? Dann haben Sie sogar die Möglichkeit, für Ihr Haus eine Auszeichnung und finanzielle Förderung zu erhalten.

www.bgw-online.de/fuer-starke-unternehmen



2 Gefährdungsbeurteilung – rechtlicher Rahmen, Beteiligte und Rollen

Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet alle Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen, sie anlassbezogen zu ergänzen und regelmäßig fortzuschreiben.

Rechtliche Vorgaben

Details zur Umsetzung sind in weiteren Gesetzen, staatlichen Verordnungen und Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) festgelegt.

Technische Regeln konkretisieren die staatlichen Verordnungen, die DGUV Regeln und DGUV Informationen konkretisieren die DGUV Vorschriften. Sie sind praktische Handlungshilfen und nicht unbedingt rechtsverbindlich. Grundsätzlich dürfen Sie auch vom Regelwerk abweichende Lösungen wählen, wenn dadurch ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist. Das muss in Ihrer Dokumentation beschrieben sein.

Aber wer die in den Regeln beispielhaft aufgeführten Maßnahmen umsetzt, kann im Schadensfall damit belegen, die Anforderungen der jeweiligen Verordnung oder Vorschrift für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten erfüllt zu haben.

Verantwortung und Fachkunde im Arbeitsschutz

Aufgaben im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung können an fachkundige Personen delegiert werden. Die Gesamtverantwortung für Durchführung, Ergebnisse, Dokumentation und Kontrolle der Gefährdungsbeurteilung bleibt jedoch stets bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber. Sie kommen Ihrer

Verantwortung und Fürsorgepflicht für die Menschen, die in Ihrem Betrieb arbeiten, nach – und Sie beugen rechtlich für den Fall vor, dass doch jemand einen Gesundheitsschaden erleidet. Denn wenn jemand durch Fahrlässigkeit oder auch durch Organisationsverschulden zu Schaden kommt, können daraus Regressansprüche und Bußgeldforderungen an das Unternehmen und nicht zuletzt auch strafrechtliche Konsequenzen für die Verantwortlichen folgen.

Beteiligte Personen

Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte oder -ärztinnen beraten die Verantwortlichen bei der Gefährdungsbeurteilung im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung.

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung



Jeder Betrieb, der einen oder mehrere Angestellte beschäftigt, muss sich betriebsärztlich und sicherheitstechnisch beraten lassen. Kleinbetriebe nutzen häufig besondere, auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Betreuungsformen. Ausführliche Informationen darüber, wie die Betreuung gestaltet werden kann und welche Unterstützung die BGW bietet, finden Sie auf bgw-online.

www.bgw-online.de/arbeitsschutzbetreuung

Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind berechtigt, Vorschläge zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu machen. Wenn es im Betrieb eine betriebliche Interessenvertretung gibt, werden die Vertreter und Vertreterinnen im Rahmen der Mitbestimmung einbezogen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen direkt zu den Schutzmaßnahmen angehört werden.

In Betrieben oder selbstständigen Betriebsteilen mit mehr als 20 Angestellten gibt es den Arbeitsschutzausschuss, der als Steuerungsgremium den Gesamtprozess der Gefährdungsbeurteilung unterstützt.

Kommunikation und Beteiligung

Zusammenarbeit, Partizipation, Kommunikation und Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind wichtige Erfolgsfaktoren für sichere und gesunde Abläufe. Die Mitwirkung aller ist nicht nur eine wesentliche Voraussetzung, um alle Gefährdungen zu erkennen und realistisch zu beurteilen – sie ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrerseits eine Verpflichtung, wenn es darum geht, Schutzmaßnahmen einzuhalten.



Vorschriften und Regeln

- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitssicherheitsgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
- Grundsätze der Prävention | DGUV Vorschrift 1
- Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit | DGUV Vorschrift 2
- Technische Regel für Arbeitsstätten – Gefährdungsbeurteilung | ASR V3
- www.bgw-online.de/gefaehrungsbeurteilung
- www.bgw-online.de/arbeitsschutz-netzwerk

Online-Kurs Gefährdungsbeurteilung

Im Online-Kurs „Gefährdungsbeurteilung“ lernen Sie praxisnah die empfohlene Vorgehensweise in sieben Schritten mithilfe von Beispielen.

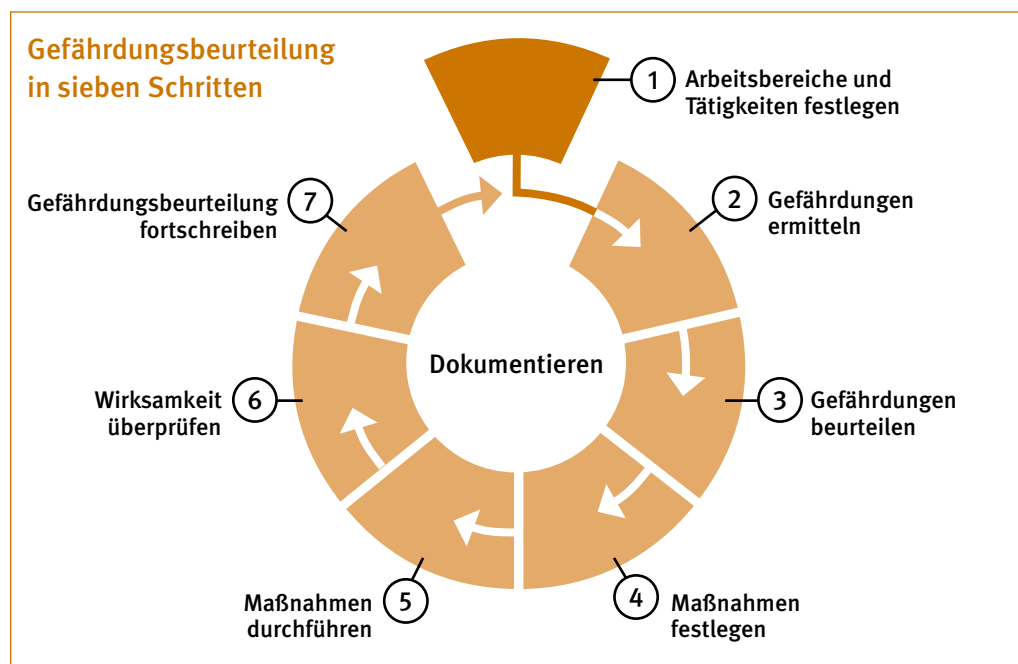
www.bgw-online.de/online-kurs-gb

3 Gefährdungsbeurteilung in sieben Schritten

Die Gefährdungsbeurteilung ist das zentrale Planungsinstrument für eine systematische betriebliche Prävention. Damit können Sie Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, Arbeitsverfahren, Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe sowie Schutzmaßnahmen auswählen beziehungsweise planen und gestalten, um gesunde und sichere Arbeitsbedingungen zu schaffen.

- Was kann bei welchen Tätigkeiten Sicherheit und Gesundheit gefährden?
- Wie kann die Sicherheit gewährleistet und die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschützt werden?

Wenn für einen Betrieb oder eine Betriebsstätte eine Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wird, sollten schrittweise alle Arbeitsbereiche untersucht und beurteilt werden. Arbeitsbereiche mit gleichen Gefährdungen können zusammengefasst werden. Die Gefährdungsbeurteilung muss regelmäßig auf ihre Aktualität überprüft und im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses gegebenenfalls angepasst werden.



Info und Arbeitsmaterialien: www.bgw-online.de/gefaehrungsbeurteilung

3.1 Schritt 1: Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen

Im ersten Schritt gilt es, eine sinnvolle Herangehensweise und Betrachtungseinheiten in Ihrem Betrieb festzulegen. Am besten orientieren Sie sich an den betrieblichen Strukturen und Abläufen. Sie benennen die für die jeweiligen Aufgaben im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung verantwortlichen sowie die mitwirkenden und unterstützenden Personen.

Arbeitsbereichsbezogene Gefährdungsbeurteilung

Legen Sie räumliche Bereiche oder Arbeitsplätze als Arbeitsbereiche fest. Oder Sie fassen zusammenhängende Abläufe zu Arbeitsbereichen zusammen, in denen alle Personen den gleichen Gefährdungen ausgesetzt sind. Für Arbeitsbereiche mit vergleichbaren Arbeitsplätzen, Abläufen und Tätigkeiten einschließlich der verwendeten Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe reicht es in der Regel aus, einen Bereich zu beurteilen.

Arbeitsbereichsübergreifende Gefährdungsbeurteilung

Es ist zweckmäßig, allgemeine Anforderungen, beispielsweise an den Brandschutz, die elektrische Sicherheit, die Beleuchtung, oder betriebsweite Regelungen, zum Beispiel zum Gefahrstoffmanagement oder zu allgemeinen Hygienemaßnahmen, bereichsübergreifend für die gesamte Arbeitsstätte zu betrachten.

Tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung

Wenn bei einzelnen Tätigkeiten zusätzliche Gefährdungen oder Belastungen auftreten können, werden diese tätigkeitsbezogen ermittelt.

Sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter häufig an wechselnden Arbeitsplätzen tätig oder ändern sich deren Arbeitsabläufe oft, ist eine musterhafte Gefährdungsbeurteilung der tätigkeitsbezogenen Arbeitsbedingungen empfehlenswert.

Personenbezogene Gefährdungsbeurteilung

Für besonders schutzbedürftige Personen oder an Arbeitsplätzen mit hohen Belastungen sollte oder muss die Ermittlung und Bewertung der Gefährdungen personenbezogen durchgeführt werden, zum Beispiel:

- Jugendliche
- Schwangere und stillende Mütter
- Rehabilitanden, zum Beispiel stufenweiseiedereingliedernde Erkrankte
- ältere Menschen, Menschen mit Vorerkrankungen, gering Qualifizierte oder Unerfahrene, Menschen mit körperlichen oder kognitiven Einschränkungen

Mutterschutz

Grundsätzlich muss für jeden Arbeitsplatz eine Gefährdungsbeurteilung für Schwangere und stillende Mütter vorliegen, die vorsorglich gemäß Mutterschutzgesetz erstellt wurde.



3.2 Schritt 2: Gefährdungen ermitteln

Es müssen die tatsächlich in den festgelegten Arbeitsbereichen auftretenden Gefährdungen und Belastungen ermittelt werden. Erfassen Sie die naheliegenden Gefährdungen und Belastungen. Lassen Sie in diesem Schritt noch nichts aus. Eine Risikobewertung und die Ableitung des Handlungsbedarfs folgen später.

Häufige Gefahrenquellen

- Gestaltung der Arbeitsumgebung
- Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes
- Gestaltung, Auswahl und Einsatz von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen
- Gestaltung von Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken
- unzureichende Qualifikation oder Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- psychische Belastung bei der Arbeit

Gängige Methoden und Verfahren

Bei der Wahl der Methoden können Sie sich frei entscheiden:

- Betriebsbegehungen
- Auswertung von Unfällen oder Schadensereignissen
- Personalbefragungen
- Interviews oder Workshops
- Prozessanalysen
- sicherheitstechnische Überprüfungen von Arbeitsmitteln

Gefährdungen und Belastungen vorausschauend ermitteln

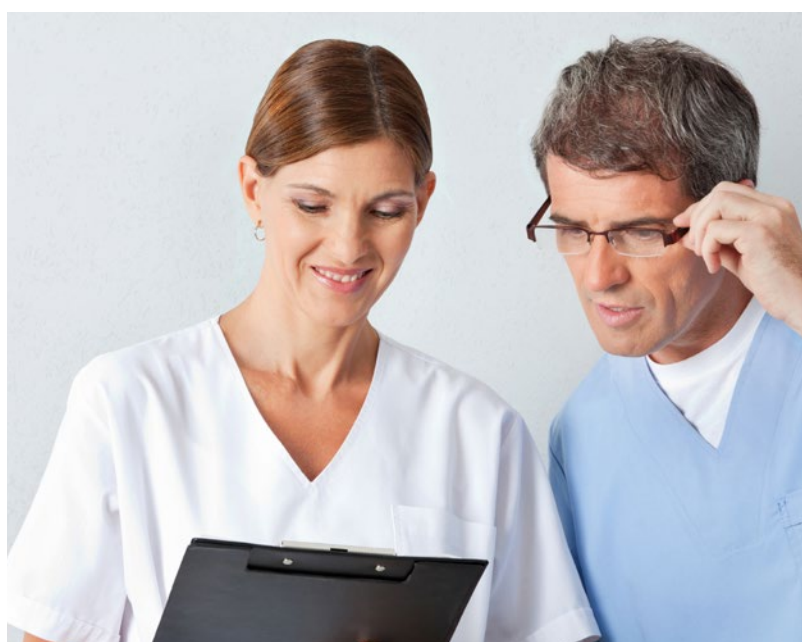
Besondere Bedeutung für die Prävention hat die vorausschauende Gefährdungsbeurteilung, damit der Arbeitsschutz integraler Bestandteil der Planung von Arbeitsstätten, Arbeitsplätzen und Arbeitsprozessen sowie der Beschaffung von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen wird. Wichtige Informationen beinhalten beispielsweise folgende Dokumente und Aufzeichnungen:

- Berichte der Fachkraft für Arbeitssicherheit, des Betriebsarztes oder der Betriebsärztin
- Begehungsprotokolle
- Dokumentationen zu Geräteprüfungen
- Gefahrstoffverzeichnisse
- aktuelle Sicherheitsdatenblätter
- Notfallpläne

Gefährdungen und Belastungen rückblickend ermitteln

Ein Unfall ist ein Anlass, die Gefährdungsbeurteilung unter diesem Gesichtspunkt zu überprüfen. Aber auch andere Daten und Fakten liefern Hinweise auf konkret auftretende Gefährdungen und Belastungen:

- statistische Auswertung von Gesundheitsdaten
- Verdachtsanzeigen einer Berufskrankheit
- Verbandbucheinträge
- Begehungsprotokolle
- Berichte der Fachkraft für Arbeitssicherheit, des Betriebsarztes oder der Betriebsärztin
- Berichte von Betriebsstörungen



Arbeitssituationsanalyse

Die Arbeitssituationsanalyse ist ein moderiertes Gruppendiskussionsverfahren und kann eine sinnvolle Ergänzung zur Beurteilung durch Fachleute sein. Dabei steht die aktive Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Vordergrund. In moderierten Workshops benennen sie – als Expertinnen und Experten in eigener Sache – auftretende Gefährdungen und leiten praxisnahe Vorschläge zur Optimierung der Arbeitsbedingungen ab. Erfahrungsgemäß werden diese selbst ermittelten Maßnahmen besser akzeptiert und nachhaltiger umgesetzt.

www.bgw-online.de/arbeitssituationsanalyse

3.3 Schritt 3: Gefährdungen beurteilen

Beurteilung anhand von rechtlichen Vorgaben

Für viele Gefährdungen und Belastungen finden sich Vorgaben oder Grenzwerte in Gesetzen, Verordnungen, Technischen Regeln, Normen sowie in den DGUV Vorschriften und DGUV Regeln. In den Technischen Regeln oder DGUV Regeln sind bereits konkrete Schutzmaßnahmen formuliert, mit denen Sie die Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit erfüllen können.

Auch der anerkannte Stand von Wissenschaft und Technik kann als Maßstab für die Gefährdungsbeurteilung herangezogen werden.

Beurteilung durch Risikoabschätzung

Wenn es für Gefährdungen und Belastungen keine gesetzlichen Vorgaben gibt oder diese Vorgaben für den konkreten Fall nicht ausreichen, müssen Sie möglichst objektiv das Risiko selbst einschätzen:

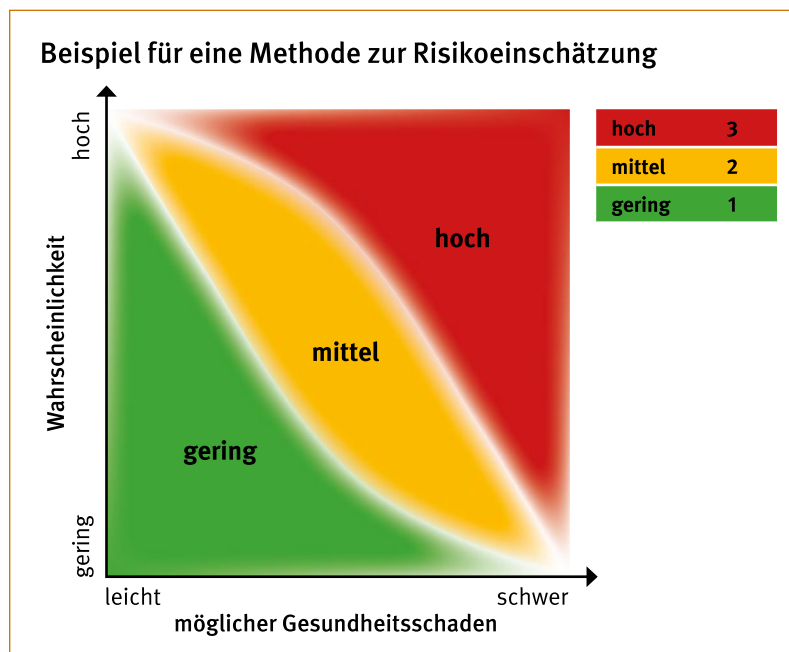
- Eintrittswahrscheinlichkeit: Wie wahrscheinlich ist es, dass aufgrund einer arbeitsbedingten Belastung oder Gefährdung eine Erkrankung auftreten oder sich ein Unfall ereignen könnte?
- Schadensausmaß: Welches Ausmaß hätte ein daraus folgender Gesundheitsschaden?

Wenn Sie die Eintrittswahrscheinlichkeit und das Ausmaß eines Gesundheitsschadens miteinander in Beziehung setzen, beispielsweise in Kategorien einteilen und in einer Tabelle anordnen, kann das Risiko mit einer gewissen Objektivität eingeschätzt werden. Daraus ergibt sich die Dringlichkeit des Handlungsbedarfs.

Basisvorsorge

Unabhängig vom zu ermittelnden akuten Handlungsbedarf stellen Sie mit den bereits umgesetzten allgemeinen Schutzmaßnahmen eine wirksame Basisvorsorge sicher. Auch die müssen Sie dokumentieren, regelmäßig überprüfen und, falls erforderlich, verbessern.





- **Risikoklasse 3:** Gefahrenbereich, hohes, inakzeptables Risiko – Risiko muss mit angemessenen Schutzmaßnahmen beseitigt oder minimiert werden. Es besteht dringender Handlungsbedarf, gegebenenfalls sofort Maßnahmen ergreifen.
- **Risikoklasse 2:** mittleres, nur kurzfristig und bei besonderer Vorsicht tolerierbares Risiko – muss mittelfristig beseitigt oder minimiert werden. Es besteht Handlungsbedarf.
- **Risikoklasse 1:** Geringes, akzeptables Restrisiko – es besteht kein oder nur geringer Handlungsbedarf aufgrund bereits wirksamer Maßnahmen. Die Wirksamkeit muss regelmäßig überprüft werden.

3.4 Schritt 4: Maßnahmen festlegen

Normierte Schutzziele übernehmen

In Vorschriften und Regeln sind bereits normierte Schutzziele und Schutzmaßnahmen als Sollzustand für viele Gefährdungen und Belastungen formuliert, mit denen Sie die Anforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz praxisgerecht erfüllen können. Sie können auch eigene, mindestens gleichwertige Schutzziele definieren.

Eigene Schutzziele formulieren

Für andere Gefährdungen und Belastungen haben Sie selbst die jeweiligen Risiken abgeschätzt. Definieren Sie nun betriebsspezifische Schutzziele für diese Risiken. Entscheiden Sie, welches Maß an Sicherheit und Gesundheitsschutz Sie gewährleisten müssen oder was Sie eventuell darüber hinaus sicherstellen möchten. Orientieren Sie sich am Stand der Technik und den Ressourcen Ihrer Beschäftigten.

Formulieren Sie die Ziele konkret und messbar, damit Sie später zuverlässig feststellen können, ob Sie Ihre Ziele erreicht haben. Legen Sie Termine für die jeweiligen Ziele fest und benennen Sie Verantwortliche für die Umsetzung.

Schutzmaßnahmen ableiten

In erster Linie sollen die Quellen von Gefährdungen und Belastungen beseitigt werden. Wenn das nicht möglich ist, müssen die Risiken – vorrangig durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen – minimiert werden. Wenn dann noch ein nicht tolerierbares Restrisiko besteht, kommen persönliche Schutzmaßnahmen an die Reihe.

Substitution von Gefahrstoffen

Beim Umgang mit Gefahrstoffen hat die Beseitigung einer Gefahrenquelle oberste Priorität: Möglicherweise können Sie einen Gefahrstoff durch ein weniger gefährliches Produkt ersetzen oder ein Arbeitsverfahren wählen, das ohne diesen Stoff auskommt. Diese Lösung wird als Substitution bezeichnet.

Technische Maßnahmen

Bestehende Gefährdungen und Belastungen können durch technische Vorrichtungen entschärft oder manuelle Arbeiten durch maschinelle Verfahren ersetzt werden, sodass die Beschäftigten mit der Gefahrenquelle nicht in Berührung kommen.



Organisatorische Maßnahmen

Gestalten Sie Arbeitsorganisation, Abläufe und Arbeitszeiten so, dass Gefährdungen vermieden oder Risiken und Belastungen reduziert werden: zum Beispiel die Grundreinigung von Böden und Treppen erst nach Arbeitsschluss einplanen, um Unfälle durch Ausrutschen zu vermeiden.

Persönliche Maßnahmen

Schützen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter direkt vor bestehenden Gefährdungen oder Belastungen, zum Beispiel durch Schutzkleidung. Stellen Sie sicher, dass die zur Verfügung gestellte Schutzausrüstung getragen wird.

Die jeweils erforderliche und geeignete persönliche Schutzausrüstung muss der Betrieb – in den benötigten Größen und ausreichenden Stückzahlen – beschaffen und zur Verfügung stellen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen in der richtigen Benutzung unterwiesen werden.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Für bestimmte Gesundheitsgefährdungen gibt es eine entsprechende arbeitsmedizinische Vorsorge. Hier werden die Beschäftigten zu Gesundheitsgefährdungen beraten. Arbeitsbedingte Erkrankungen sollen frühzeitig erkannt und möglichst verhindert werden. Je nach Risiko ist die Vorsorge ein Angebot oder verpflichtende Voraussetzung für die Aufnahme einer Tätigkeit in dem Arbeitsbereich. Der Umfang der arbeitsmedizinischen Vorsorge muss gefährdungsbezogen ermittelt werden.

Anlässe und Rahmenbedingungen für die Pflicht- und Angebotsvorsorge sind in der arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung festgelegt. Für die konkrete Umsetzung gibt es die arbeitsmedizinischen Regeln.

Eventuell sind arbeitgeberseitig für bestimmte Arbeitsplätze arbeitsmedizinische Eignungs- oder Einstellungsuntersuchungen vorgesehen, insbesondere um Gefährdungen für andere auszuschließen. Diese Untersuchungen haben ein anderes Ziel als die arbeitsmedizinische Vorsorge – und bei fehlender Eignung auch andere Konsequenzen – und müssen daher strikt getrennt vorgenommen werden.

Regelmäßige Prüfungen

Prüfungen müssen organisiert sein: Für bestimmte Geräte, zum Beispiel Elektrogeräte, oder für Anlagen, beispielsweise Automatiktüren, oder auch für Feuerlöscher sind bestimmte Prüfintervalle vorgeschrieben. Oft bietet es sich an, diese Prüfintervalle unabhängig von der Fortführung der Gefährdungsbeurteilung zu managen.

Maßnahmen planen

Technische, organisatorische und personenbezogene Maßnahmen sind immer sinnvoll aufeinander abzustimmen und fest in die Arbeitsabläufe einzuplanen. Stellen Sie sicher, dass alle Personen, die es betrifft, wissen, wie sie sich schützen können und verhalten müssen. Festgelegte Schutzmaßnahmen einzuhalten, gehört zur Mitwirkungspflicht der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Nicht immer lassen sich technische Lösungen umsetzen. Stehen die Kosten für eine technische Maßnahme in keinem angemessenen Verhältnis zum möglichen Ergebnis und sind organisatorische Maßnahmen ähnlich geeignet, um das angestrebte Schutzziel zu erreichen, dann kann man letztere als gleichwertig betrachten.

Bei der Gefährdungsbeurteilung bleibt Ihnen viel Entscheidungsspielraum, Sie tragen aber auch die Verantwortung. Wenn Sie sich unsicher sind, lassen Sie sich von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit und Ihrem Betriebsarzt oder Ihrer Betriebsärztin beraten.

Einweisungen und Unterweisungen

Auch verhaltensbezogene Maßnahmen wie Einweisung und Unterweisung sind persönliche Maßnahmen. Sie ergänzen die Schutzmaßnahmen der anderen Handlungsebenen und sind eine Voraussetzung für die gebotene Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Erstellen Sie schriftliche Betriebsanweisungen und erläutern Sie diese in Ihren Unterweisungen.

Die Betroffenen müssen unterwiesen werden, bevor sie erstmalig eine gefährdende oder belastende Tätigkeit ausüben. Auch die regelmäßigen Wiederholungen der Unterweisungen sind verbindlich. Die Durchführung von Unterweisungen müssen Sie dokumentieren. Entscheidend ist, was bei den Unterwiesenen ankommt – vergewissern Sie sich, dass Ihre Beschäftigten die Inhalte verstanden haben und dies mit ihrer Unterschrift bestätigen.

- Unterweisen im Betrieb – ein Leitfaden | BGW 04-07-004
- Online-Kurs Unterweisung | www.bgw-online.de/online-kurs-unterweisung

3.5 Schritt 5: Maßnahmen durchführen

Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin trägt die Verantwortung für die Umsetzung. Die Aufgaben zur Gestaltung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sollten Sie so weit wie möglich auf die direkt betroffenen Personen verteilen. Das erhöht meistens Engagement und Akzeptanz. Unterstützen Sie dabei die ausführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, indem Sie ausreichend Zeit und Ressourcen zur Verfügung stellen. Regelmäßige Pflicht-

unterweisungen sollen das Sicherheitsbewusstsein erhalten und alle Beteiligten dazu motivieren, Schutzmaßnahmen einzuüben und beizubehalten.

Wichtig ist es, Ziele und Umsetzung nicht aus den Augen zu verlieren und gegenzusteuern, wenn der Prozess ins Stocken gerät. Eventuell muss die Lösung für ein Problem neu überdacht oder auch schrittweise oder durch Ausprobieren gelöst werden.



3.6 Schritt 6: Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen

Überprüfen Sie die Wirksamkeit der Maßnahmen zu den jeweils festgelegten Terminen oder definierten Anlässen und danach regelmäßig in bestimmten Abständen.

- Sind die vorgesehenen Schutzmaßnahmen auftragsgemäß umgesetzt?
- Sind die Schutzmaßnahmen fest in die betrieblichen Abläufe eingebunden?
- Sind die Gefährdungen oder Belastungen beseitigt oder ist das Restrisiko auf ein geringes tolerierbares Maß minimiert?
- Halten sich alle Betroffenen an die festgelegten Schutzmaßnahmen?
- Treten infolge der Schutzmaßnahmen andere Gefährdungen oder Belastungen neu auf?

Vergleichen Sie dazu den Ist-Zustand mit dem Soll-Zustand. Beurteilen Sie den Grad der Zielerreichung vor Ort. Wie ist der Arbeitsbereich gestaltet? Wie werden die Tätigkeiten ausgeführt? Einfaches Abhaken vorgefertigter Checklisten oder Maßnahmenkataloge reicht dazu nicht unbedingt aus.

Was tun, wenn ein ermitteltes Risiko nicht ausreichend reduziert wurde oder sogar neue Gefährdungen und Risiken auftreten? Stellen Sie fest, ob die Maßnahmen prinzipiell geeignet sind und nur optimiert werden müssen oder ob Sie Alternativen festlegen müssen. Vergewissern Sie sich anschließend erneut von der Wirksamkeit.

3.7 Schritt 7: Gefährdungsbeurteilung fortschreiben

Arbeitsschutz ist ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess: In regelmäßigen Abständen oder wenn sich die Arbeitsbedingungen ändern, muss die Gefährdungsbeurteilung fortgeschrieben werden. Die Überprüfung einzelner Bestandteile der Gefährdungsbeurteilung oder der Gefährdungsfaktoren kann in verschiedenen Intervallen und mit unterschiedlichen Methoden erfolgen.

Beobachten Sie den Stand der Technik: Technische Entwicklungen oder neue Arbeitsmittel können einen besseren Gesundheitsschutz ermöglichen, und neue Erkenntnisse erfordern eventuell eine veränderte Bewertung einer Gefährdung. Darüber hinaus gibt es Anlässe, die eine Fortschreibung oder Anpassung verlangen.

Anlässe für eine Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung

- neue oder geänderte Gesetze, Verordnungen und Vorschriften
- die Einführung neuer Arbeitsabläufe
- die Anschaffung neuer Geräte
- die Verwendung neuer Arbeitsstoffe oder Gefahrstoffe
- die Umgestaltung von Arbeitsbereichen
- eine Änderung der Arbeitsorganisation und des Arbeitsablaufs
- Neubauten, Umbauten und Sanierungen
- festgelegte regelmäßige Überprüfungen

Indizien für Optimierungsbedarf

- Arbeitsunfälle
- Verdachtsfälle beruflich bedingter Erkrankungen
- Beinahe-Unfälle
- Hinweise aus der Auswertung der arbeitsmedizinischen Vorsorge
- erhöhte Krankenstände
- Hinweise von Mitarbeitenden

4 Dokumentation

Die Gefährdungsbeurteilung muss zum Nachweis dokumentiert werden. Damit lassen sich Schutzmaßnahmen koordinieren, Verantwortlichkeiten regeln und die Umsetzung verfolgen. Der Inhalt der Dokumentation ist im Arbeitsschutzgesetz festgelegt.

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung

- Welche Gefährdungen bestehen?
- Wie hoch sind die jeweiligen Risiken und der jeweilige Handlungsbedarf?
- Welches Schutzziel soll erreicht werden?
- Wie hoch ist das akzeptable Risiko?
- Gegen welche Risiken sind die Beschäftigten ausreichend geschützt und gegen welche noch nicht?
- Wie dringlich sind weitere Schutzmaßnahmen?

Die festgelegten Maßnahmen

- Welche Maßnahmen wurden getroffen?
- Welche Maßnahmen sind geplant?
- Wer ist für die Umsetzung verantwortlich?
- Wann sind die Maßnahmen umgesetzt?

Die Ergebnisse Ihrer regelmäßigen Wirksamkeitsüberprüfung

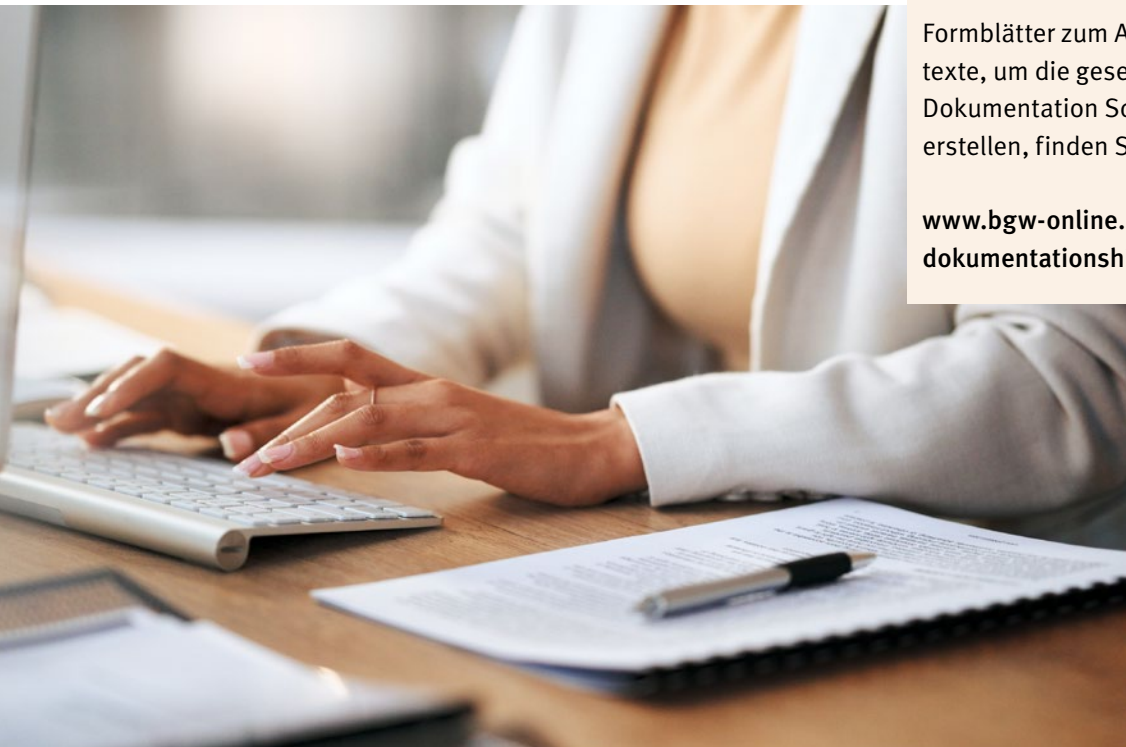
- Sind die durchgeführten Maßnahmen ausreichend wirksam?
- Was muss anderenfalls zusätzlich veranlasst werden?

Die Dokumentation kann auf Papier oder als Datei erstellt werden. Bestimmte Gefährdungen wie solche durch Bio- oder Gefahrstoffe erfordern eine besondere Dokumentation, die in den entsprechenden Vorschriften und Regeln beschrieben ist.

Arbeitshilfen zur Dokumentation

Formblätter zum Ausfüllen und Muster-texte, um die gesetzlich geforderte Dokumentation Schritt für Schritt zu erstellen, finden Sie unter:

[www.bgw-online.de/
dokumentationshilfen](http://www.bgw-online.de/dokumentationshilfen)



Gefährdungsbeurteilung kompakt:
Dokumentation Gefährdungen und Maßnahmen



Datum: 09/2025

bearbeitet von:

Arbeitsbereich/Tätigkeit: Blutentnahme/Impfung						
Gefährdungen/Schutzziele	Handlungs- bedarf *	Maßnahmen/Bemerkungen	Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen	
			Wer?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?
Gefährdung Bei Arbeiten mit spitzen und scharfen Instrumenten kommt es vor, dass Patientinnen und Patienten sich ruckartig bewegen. Dies stellt ein hohes Risiko für eine Nadelstichverletzung und somit auch für eine Infektion dar.	■ hoch ■ mittel ■ gering ☒ ☐ ☐	Technisch: - stechsichere Instrumente zur Verfügung stellen - ausreichende Ausleuchtung des Arbeitsplatzes von mindestens 500 lx nachrüsten - durchstichsichere Abwurfbehälter mit Füllstandsanzeige zur Verfügung stellen Organisatorisch: - Schulungen zur korrekten Verwendung der sicheren Instrumente organisieren - Personaleinsatz so planen, dass Zeitdruck vermieden wird - Störungen aus anderen Bereichen vermeiden, Türen schließen - Abwurfbehälter in Reichweite platzieren - Recapping verbieten - Notfallplan für Postexpositionsprophylaxe erstellen - arbeitsmedizinische Vorsorge mit Impfangebot anbieten Personenbezogen: - Schutzhandschuhe zur Verfügung stellen	Praxisleitung	12/2025 12/2025 12/2025	1x im Quartal 03/2026 03/2026	
			Praxisleitung	12/2025 12/2025 12/2025 12/2025 12/2025 12/2025 12/2025	03/2026 03/2026 03/2026 03/2026 03/2026 03/2026 03/2026	
			Praxisleitung	12/2025	1x im Quartal	

* Beurteilung des Handlungsbedarfs gemäß Risikobewertung (unter Berücksichtigung bereits bestehender Maßnahmen und ihrer Wirksamkeit).

Die Gefährdungsbeurteilung online dokumentieren

Dokumentieren Sie Ihre Gefährdungsbeurteilung einfach online. Mit dem BGW Online-Tool zur Gefährdungsbeurteilung unterstützen wir Sie dabei, Risiken zu bewerten, geeignete Maßnahmen zu planen, umzusetzen und ihre Wirksamkeit zu prüfen.

Der besondere Vorteil: Mit dem Online-Tool dokumentieren Sie alles Schritt für Schritt und haben damit den im Arbeitsschutzgesetz geforderten Nachweis.

Der Einstieg ist schnell und einfach. In dem Login-Bereich „Meine BGW“ starten Sie das Tool. Ihre Daten sind somit passwortgeschützt. Wenn Sie noch kein Konto eingerichtet haben, können Sie sich jederzeit mit einer E-Mail-Adresse unter „Meine BGW“ registrieren und Ihr Passwort selbst vergeben.

Das Online-Tool bietet umfangreiche Informationen und schlägt geeignete Schutzmaßnahmen vor. Es ersetzt nicht die gesetzlich geforderte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung.

www.bgw-online.de/gefaehrungsbeurteilung-arztpraxen

5 Arbeitsbereichsübergreifende Gefährdungen und Belastungen

In jedem Betrieb gibt es Gefährdungen, die über alle Arbeitsbereiche und Tätigkeiten hinweg gemeinsam betrachtet werden können. Vor allem geht es hier um die Organisation von Sicherheit und Gesundheit im Betrieb, Betrachtungen zum Arbeitsplatz allgemein sowie Brandschutz, elektrische Sicherheit, regelmäßige Prüfungen, Wartungen und Instandhaltungen.

Bei aufsuchenden Tätigkeiten müssen auch Gefährdungen und Belastungen im Haushalt der Patientinnen und Patienten beurteilt werden.



Informationen

- www.bgw-online.de/sichere-seiten

5.1 Brände und andere nichtmedizinische Notfälle

Für einen Brand in einer Praxis sind verschiedene Ursachen oder Ursachenverkettungen denkbar. Defekte oder versehentlich abgedeckte Geräte können überhitzen und so brennbare Materialien in Brand setzen. Auch ein Kurzschluss in einem elektrischen Gerät oder in der Elektroinstallation kann ein Feuer verursachen.

Entzündbare Stoffe und Brandlasten

In Arztpraxen werden verschiedene entzündbare Stoffe verwendet und gelagert, beispielsweise alkoholische Desinfektions- und Reinigungsmittel. Ansammlungen brenn-

barer Materialien können die Brandausbreitung beschleunigen.

Besonders gefährliche Brandlasten sind Polster und Schaumstoff in Matratzen, die für eine starke Rauchentwicklung sorgen und einen hohen Anteil toxischer Gase im Brandrauch verursachen. Rauch ist eine große Gefahr im Brandfall: Er behindert die Sicht und kann zu Vergiftungen und Erstickung führen.

Rechtzeitige Evakuierung

Häufig wird unterschätzt, wie schnell sich ein Entstehungsbrand ausbreiten kann. Durch erfolglose Löschversuche kann wertvolle Zeit verloren gehen. Rechtzeitige Evakuierung ist geboten, besonders wenn sich mobilitätseingeschränkte Patienten und Patientinnen in der Praxis befinden.



Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Bei baulichen Veränderungen nur den Brandschutzbestimmungen entsprechende Materialien verwenden
- Die Praxis mit schwer entflammablen Mobiliar ausstatten
- Gegebenenfalls Gebäude durch Brandwände und Brandschutztüren in Brandabschnitte unterteilen
- Erforderliche Löschmitteleinheiten und infrage kommende Brandklassen ermitteln und ausreichend Feuerlöscher beschaffen
- Für jede Etage mindestens einen Feuerlöscher bereitstellen
- Feuerlöscher gut sichtbar und leicht erreichbar platzieren
- Fluchtwegtüren müssen immer ohne Hilfsmittel zu öffnen sein
- Geeignete und ausreichend belüftete Lagerräume oder Sicherheitsschränke für alle entzündlichen Gefahrstoffe einrichten
- Möglichst Baustoffe verarbeiten, die bei einem Brand nur wenig Schadstoffe freisetzen, beispielsweise Linoleum als Bodenbelag anstelle von PVC

Organisatorisch

- Brandschutzordnung erstellen und das Plakat „Verhalten im Brandfall“ gut sichtbar aushängen
- Flucht- und Rettungswege festlegen und kennzeichnen
- Fluchtwege frei und offen halten
- Feuerlöscher mindestens alle zwei Jahre prüfen lassen
- Größere Mengen an brennbaren oder brandfördernden Gefahrstoffen im Lagerraum oder Sicherheitsschrank lagern
- Kartonagen getrennt von brennbaren Gefahrstoffen lagern
- Verpackungsmüll regelmäßig entsorgen
- Umgang mit Feuerlöschern üben
- Brandschutzhelfer und Brandschutzhelferinnen ausbilden (mindestens fünf Prozent der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen)

Personenbezogen

- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu Brandrisiken, Brandvermeidung und Verhalten im Brandfall unterweisen
- Notfallübungen durchführen, zum Beispiel Feuerlöscher bedienen, Räumungs- und Evakuierungsmaßnahmen simulieren

Vorbereitung auf Notfälle

Auch Stromausfälle, Cyberattacken und Naturkatastrophen können Mitarbeitende in Gefahr bringen. Diese Ereignisse erfordern zum Teil die gleichen Notfallmaßnahmen wie der Brandschutz, zum Teil aber auch spezifischere Vorbereitungen. Mehr hierzu finden Sie online.

www.bgw-online.de/online-kurs-notfallmanagement

Vorschriften und Regeln

- Technische Regeln für Arbeitsstätten
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung | ASR A1.3
- Maßnahmen gegen Brände | ASR A2.2
- Fluchtwege und Notausgänge | ASR A2.3
- Aushang „Brände verhüten – Verhalten im Brandfall“ | BGW 22-00-012

Regelmäßige Prüfungen

Feuerlöscher nach Herstellerangaben oder alle zwei Jahre prüfen lassen: Dabei müssen von der Herstellerfirma angegebene kürzere Fristen eingehalten werden, längere dürfen in Anspruch genommen werden. Brandmelde- und Rauchabzugsanlagen sowie Brandschutzklappen regelmäßig prüfen.

Informationen

- Brandschutz | www.bgw-online.de/brandschutz
- Betrieblicher Brandschutz in der Praxis | DGUV Information 205-001

5.2 Gefahrstoffe



In Arztpraxen wird je nach Fachrichtung mit verschiedenen gefährlichen Stoffen gearbeitet. Gefahrstoffe können reizende oder ätzende Wirkungen haben, entzündbar oder giftig sein, sensibilisierende oder im Einzelfall auch kanzerogene, keimzellenmutagene und reproduktionstoxische Eigenschaften aufweisen. Sie können als

festen und staubförmigen Stoffen, als Flüssigkeiten und als Dämpfe vorliegen.

Auch beim Umgang mit ungefährlichen Substanzen können gefährliche Stoffe entstehen. Beispielsweise können sich beim Mischen verschiedener Reinigungsmittel ätzende Reaktionsprodukte oder gefährliche Gase bilden.

Gefahrstoffe können beim Kontakt mit der Haut, den Augen, den Atemwegen oder beim Verschlucken direkt schädlich wirken oder auf diesen Wegen in den Körper gelangen und die Gesundheit gefährden.

Gefahrstoffe in der Praxis

Gefahrstoffe sind auf Verpackungen und Gebinden als solche gekennzeichnet:

- Desinfektions- und Reinigungsmittel
- radioaktive Stoffe in radiologischen Praxen
- Narkosegase und Atemkalk bei operativen Behandlungen
- Zytostatika in onkologischen Praxen

Manche Substanzen wie bestimmte Medikamente können gefährliche Eigenschaften haben, sind aber nicht kennzeichnungspflichtig.

Desinfektion und Reinigung

Reinigungs- und Desinfektionsmittel können Verätzungen und Reizungen an Haut sowie

Augen und Atemwegen verursachen. Spritzer können die Augen reizen oder verätzen. Beim Umfüllen von Konzentraten können die Dämpfe Reizungen bis hin zu Verätzungen der Haut und Atemwege verursachen. Desinfektionsmittel in offenen Desinfektionswannen belasten die Raumluft und können die Atemwege reizen.

Brand- und Explosionsgefahren

Einige Chemikalien wie beispielsweise alkoholische Desinfektionsmittel sind entzündbar oder leicht entzündbar. Die Dämpfe können eine explosionsfähige Atmosphäre erzeugen. Zündquellen können statische Entladungen, heiße Oberflächen oder Elektrogeräte sein.

Gefahrstofflagerung

Auch bei der Lagerung von Gefahrstoffen müssen entsprechend den stoffspezifischen Gefahren Vorkehrungen getroffen werden, um eine unbeabsichtigte Freisetzung zu vermeiden. Falls es doch dazu kommt, müssen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen geschützt sein.

Gefahrstoffmanagement

Neben den konkreten Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Gefahrstoffen müssen auf betrieblicher Ebene verbindliche Rahmenbedingungen geschaffen und Verantwortlichkeiten festgelegt werden – von der Beschaffung bis zur Entsorgung. Die Gefährdungsbeurteilung für die Gefahrstoffe muss nach Gefahrstoffrecht von Personen mit besonderer Fachkunde durchgeführt werden.

Gefahrstoffe erfassen

Ein Gefahrstoffverzeichnis muss geführt werden, in dem alle potenziell gefährlichen Arbeitsstoffe im Betrieb erfasst sind. Ebenfalls müssen für den Umgang mit Gefahrstoffen Betriebsanweisungen erstellt werden, in denen angemessene Schutzmaßnahmen festzulegen sind und anhand derer die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unterwiesen werden können.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Substitution

- Regelmäßig prüfen, ob verwendete Gefahrstoffe durch weniger gefährliche Stoffe ersetzt werden können: beispielsweise aldehydfreie Desinfektionsmittel verwenden
- Regelmäßig prüfen, ob Verfahren durch weniger gefährliche abgelöst werden können: beispielsweise Sprühverfahren mit Aerosolbildung vermeiden, stattdessen Wischverfahren anwenden
- Maschinelle Desinfektionsverfahren anwenden

Technisch

- Geeignetes Lager für Gefahrstoffe einrichten
- Behälter für flüssige Gefahrstoffe in einer Auffangwanne lagern
- Dosiereinrichtungen für Desinfektions- und Reinigungsmittel bereitstellen
- Wenn nötig Abluftventilatoren oder eine raumlufttechnische Anlage installieren
- Feuerlöscher für die erforderlichen Brandklassen leicht erreichbar platzieren

Organisatorisch

- Zuständigkeiten, Befugnisse und Kompetenzen für den Umgang mit Gefahrstoffen festlegen
- Entzündbare Flüssigkeiten nicht an Arbeitsplätzen, unter Treppen oder in Fluchtwegen lagern
- Am Arbeitsplatz maximal den Tagesbedarf bevorraten
- Gefahrstoffe nicht über Augenhöhe aufbewahren
- Gefahrstoffverzeichnis führen
- Sicherheitsdatenblätter und Herstellerhinweise zur Lagerung und Handhabung, zum Transport und zur Entsorgung beachten
- Betriebsanweisung erstellen
- Gefahrstoffe nur in korrekt gekennzeichneten und beschrifteten, nicht verwechselbaren Gebinden – möglichst in den Originalbehältern – aufbewahren
- Gasflaschen oder Behälter mit flüssigem Stickstoff durch Befestigungen gegen Umstürzen sichern
- Gefahrstoffe nicht mit Lebensmitteln zusammen lagern
- Ausreichend lüften
- Sachgerechte Abfallentsorgung der Gefahrstoffe sicherstellen
- Arbeitsmedizinische Angebots- oder Pflichtvorsorge in Abhängigkeit von den verwendeten Gefahrstoffen veranlassen

Personenbezogen

- Die jeweils erforderliche persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen: beispielsweise Haushaltshandschuhe bei Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten
- Schutzbrille tragen beim Umgang mit ätzenden Stoffen
- Während der Arbeit mit Gefahrstoffen nicht essen, trinken, rauchen
- Die verwendeten Mengen so gering wie möglich halten
- Für Jugendliche sowie werdende oder stillende Mütter Beschäftigungsbeschränkungen für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen einhalten



Vorschriften und Regeln

- Technische Regeln für Gefahrstoffe
 - Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen | TRGS 400
 - Gefährdung durch Hautkontakt | TRGS 401
 - Ermitteln und Beurteilen der Gefährdung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition | TRGS 402
 - Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege | TRGS 406
 - Schutzmaßnahmen | TRGS 500
 - Gefahrstoffe in Einrichtungen der medizinischen Versorgung | TRGS 525
 - Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten | TRGS 555
 - Tätigkeiten mit krebserzeugenden Verbindungen | TRGS 561
 - Substitution | TRGS 600
- Reinigungsarbeiten mit Infektionsgefahr in medizinischen Bereichen | DGUV Regel 101-017
- EU-Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien | CLP-Verordnung (Classification, Labelling and Packaging)



Informationen

- Gefahrstoffe | www.bgw-online.de/gefahrstoffe
- Online-Kurs Gefahrstoffe | www.bgw-online.de/online-kurs-gefahrstoffe
- Informationen zur sicheren Entsorgung von Abfällen im Gesundheitsdienst | BGW 09-19-000
- Gefahrstofflagerung – Informationen zur sicheren Aufbewahrung von Gefahrstoffen I BGW 09-19-009
- Prävention chemischer Risiken beim Umgang mit Desinfektionsmitteln im Gesundheitswesen | DGUV Information 207-206 | www.bgw-online.de/media/DGUV-Information207-206
- Gefahrstoffe im Gesundheitsdienst | DGUV Information 213-032
- BAuA: Einfaches Maßnahmenkonzept Gefahrstoffe (EMKG) | www.baua.de/emkg



Regelmäßige Prüfungen

- das Gefahrstoffverzeichnis jährlich auf Aktualität prüfen
- Abluftanlagen und die Lüftung von Sicherheitsschränken regelmäßig prüfen
- alle Lagereinrichtungen einschließlich der Regale prüfen und Prüfungen dokumentieren

Weiterbildung

Seminarreihe der BGW: Gefährdungsbeurteilung bei Gefahrstoffen

Wer mit dem Schutz vor Gefahrstoffen beauftragt ist und die Gefährdungen beurteilt, muss entsprechend qualifiziert sein und die geforderten Fortbildungen nachweisen können.

www.bgw-online.de/seminare » Seminarkürzel: Gefahrstoffe

5.3 Elektrischer Strom

Beschädigungen an elektrischen Installationen, Kabeln, Schaltern, Steckdosen und Geräten können zu Stromschlägen führen. Wenn elektrischer Strom durch den Körper fließt, kann das Atem-, Herzstillstand oder Herzkammerflimmern auslösen. Dann besteht Lebensgefahr.

Besonders gefährlich sind Stromunfälle im Zusammenhang mit Feuchtigkeit, beispielsweise an Handwaschplätzen oder generell bei Reinigungsarbeiten.

Außerdem können defekte Elektrogeräte Brände verursachen. Bedenken Sie die möglichen Gefährdungen auch bei Hausbesuchen.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Nur elektrische Geräte mit CE- oder GS-Kennzeichnung einsetzen
- Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (FI-Schalter) installieren lassen

Organisatorisch

- Elektrische Geräte vor Inbetriebnahme einer Sicht- und Funktionskontrolle unterziehen
- Funktion des FI/RCD regelmäßig alle sechs Monate testen (T-Taste im Schaltkasten)
- Defekte Elektrogeräte, Schalter, Steckdosen und Installationen sofort aus dem Verkehr ziehen oder sichern und umgehend reparieren lassen oder fachgerecht entsorgen
- Steckdosen mit integriertem erhöhten Berührungsschutz installieren
- Anschluss- und Verlängerungskabel sicher verlegen, zum Beispiel hinter Möbeln oder im Kabelkanal
- Mehrfachsteckdosen (typische Belastbarkeit 3.000 bis 3.500 Watt) nicht durch zu starke oder zu viele Geräte überlasten
- Sicherstellen, dass die Belüftungsöffnungen von Elektrogeräten regelmäßig von Staub und Schmutz befreit werden

Personenbezogen

- Anwender und Anwenderinnen im sachgerechten Umgang mit elektrischen Geräten unterweisen

Regelmäßige Prüfungen



Alle Elektrogeräte und elektrische Anlagen müssen von einer befähigten Person gemäß TRBS 1203 oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft regelmäßig geprüft werden:

- ortsfeste elektrische Betriebsmittel und Anlagen wie Wasserboiler oder Kühlschrank mindestens alle vier Jahre
- ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel wie Wasserkocher, abhängig von der Fehlerquote, alle sechs Monate bis alle zwei Jahre

Die konkreten Fristen legen Sie in der Gefährdungsbeurteilung fest. Berücksichtigen Sie dazu auch die Herstellerangaben und die Nutzungsintensität. Die vorgeschriebenen Maximalfristen dürfen nicht überschritten werden.

Tipp: Auch die Versicherungsbedingungen Ihrer Sachversicherungen können Prüffristen verlangen.

Vorschriften und Regeln



- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel | DGUV Vorschrift 3
- Technische Regeln für Betriebssicherheit
 - Prüfungen und Kontrollen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen | TRBS 1201
 - Zur Prüfung befähigte Person | TRBS 1203

Informationen



- Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel – Praxistipps für Betriebe | DGUV Information 203-049
- Wiederkehrende Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel – Organisation durch den Unternehmer | DGUV Information 203-071
- Online-Kurs Elektrische Geräte und Anlagen | www.bgw-online.de/online-kurs-elektrische-geraete

5.4 Prüfung, Wartung und Instandhaltung von Arbeitsmitteln

Defekte Arbeitsmittel können Verletzungen und schlimmstenfalls tödliche Unfälle verursachen. Defekte Elektrogeräte können Brände verursachen. Medizinprodukte und viele Arbeitsmittel wie zum Beispiel Leitern, Geräte, Werkzeuge und Maschinen oder Aufzugsanlagen müssen regelmäßig von dazu befähigten Personen überprüft werden:

- vor der ersten Inbetriebnahme
- nach Änderungen und Instandsetzungen
- in regelmäßigen Zeitabständen

Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten müssen eine qualifizierte Person als Beauftragte für Medizinproduktesicherheit einsetzen.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Nur sichere, für den Einsatzzweck geeignete Geräte verwenden
- Bei Neubeschaffung neben der CE-Kennzeichnung auf Gütesiegel wie das GS-Zeichen achten

Organisatorisch

- Bestandsverzeichnis für Geräte, Anlagen und Medizinprodukte führen
- Prüfpläne für alle Einrichtungen, Maschinen, elektrischen Geräte und Betriebsmittel erstellen
- Befähigte Personen mit der Prüfung beauftragen
- Durch die Prüfung erkannte Mängel umgehend beheben lassen
- Arbeitsmittel vor der Benutzung auf Funktionsfähigkeit, sichtbare Schäden und ordnungsgemäßen sicheren Zustand prüfen und erkannte Mängel melden
- Sicherstellen, dass erkennbar defekte Arbeitsmittel nicht benutzt werden

Informationen



- Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel – Praxistipps für Betriebe | DGUV Information 203-049
- Wiederkehrende Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel – Organisation durch den Unternehmer | DGUV Information 203-071
- Medizinprodukte sicher anwenden | www.bgw-online.de/medprodukte
- Online-Kurs Medizinprodukte | www.bgw-online.de/online-kurs-medizinprodukte

Vorschriften und Regeln



- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV-Vorschrift 3
- Betriebssicherheitsverordnung
- Medizinprodukte-Betreiberverordnung
- Medizinprodukte-Anwendermelde- und Informationsverordnung

Weiterbildung

Medizinprodukte sicher betreiben und anwenden

BGW-Seminar zur Umsetzung der Rechtsvorschriften über Medizinprodukte.

www.bgw-online.de/seminare » Seminarkürzel W10

5.5 Infektionen

An allen Orten mit Publikumsverkehr insbesondere innerhalb geschlossener Räume besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko. In Arztpraxen, die Anlaufstelle für infektiöse Patienten und Patientinnen sind, ist das Risiko noch einmal höher.

Luftübertragbar sind beispielsweise Influenza- und Coronaviren sowie Tuberkulosebakterien. Bei gesichtsnahen Tätigkeiten ist das Risiko besonders hoch. Außerdem können dabei auch Streptokokken übertragen werden. Problematisch sind dabei vor allen die antibiotikaresistenten Stämme.

In manchen Praxen kann eine Gefährdung durch blutübertragbare Hepatitis-B- und Hepatitis-C-Viren oder auch HIV bestehen. Beispielsweise bei der Blutentnahme oder wenn Patienten oder Patientinnen mit offe-

nen oder noch nicht verheilten Wunden behandelt werden. Ein hohes Risiko besteht, wenn man sich an möglicherweise kontaminierten spitzen oder scharfen Instrumenten oder Kanülen verletzt.

Beim direkten Kontakt mit infizierten Personen oder mit kontaminierten Oberflächen können Magen-Darm-Keime oder Pilze übertragen werden.

In Praxen, die schwerpunktmäßig Kinder behandeln, besteht zusätzlich erhöhte Gefahr einer Infektion mit Röteln, Mumps, Masern, Windpocken und Keuchhusten.

Die Gefährdungsbeurteilung zu biologischen Arbeitsstoffen muss tätigkeitsbezogen gemäß den Regelungen der Biostoffverordnung erfolgen.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Für Arbeitsflächen und Fußböden leicht zu reinigende und desinfizierbare Materialien wählen
- Handwaschplatz mit warmem Wasser und möglichst mit berührungsfrei bedienbaren Armaturen sowie Einmalhandtüchern einrichten
- Stechsichere Instrumente zur Verfügung stellen
- Potenziell infektiöse Materialien in verschließbaren, feuchtigkeitsbeständigen und deutlich gekennzeichneten Behältnissen entsorgen
- Getrennte Sanitäranlagen für Beschäftigte sowie Patientinnen und Patienten einrichten

Organisatorisch

- Getrennte Aufbewahrung für Privat- und Arbeitskleidung einrichten
- Hygieneplan für die Praxis wie auch für Hausbesuche erstellen
- Hautschutz- und Händehygieneplan, auch für Hausbesuche, erstellen
- Handwaschplatz mit den im Hautschutz- und Händehygieneplan festgelegten Händereinigungs-, Händedesinfektionsmitteln und Hautpflegemitteln ausstatten
- Arbeitskleidung regelmäßig und nach Verschmutzung wechseln oder reinigen; bewährt hat sich die Kombination 60-Grad-Wäsche plus Maschinentrocknen
- Kontaminierte Arbeitskleidung nicht mit in Pausen- und Bereitschaftsräume nehmen
- Flächendesinfektionen durchführen
- Bei Hausbesuchen die Infektionsgefährdungen bereits bei der Terminvereinbarung erfragen
- Ausreichende durchstichsichere Abwurfssysteme und Abfallbehälter für kontaminierte Instrumente bereitstellen
- Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in Bereichen mit Infektionsrisiko arbeiten, ist die arbeitsmedizinische Vorsorge mit Impfangebot, insbesondere gegen Hepatitis B, verpflichtend
- Es sollte möglichst ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bestehen oder eine entsprechende Immunität nachweisbar sein
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nur mit Aufgaben betrauen, die ihrem jeweiligen Ausbildungsstand entsprechen

Personenbezogen

- Sicherstellen, dass bei Tätigkeiten, die Händedesinfektion und Verwendung von Hautschutz- und Hautpflegemitteln erfordern, kein Schmuck getragen wird: kein Schmuck an Händen und Unterarmen und keine Armbanduhr, keine langen, keine lackierten, gegelten oder künstlichen Fingernägel
- Bei Tätigkeiten mit Infektionsgefahr medizinische Einmalhandschuhe sowie FFP2-Maske tragen und auf ausreichende Raumbelüftung achten
- Für Jugendliche sowie werdende oder stillende Mütter Beschäftigungsbeschränkungen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen einhalten

Vorschriften und Regeln



- Biostoffverordnung
- Technische Regeln für biologische Arbeitsstoffe
 - Anforderungen an die Fachkunde nach Biostoffverordnung | TRBA 200
 - Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege | TRBA 250
 - Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterweisung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen | TRBA 400
 - Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen | TRBA 500
- Benutzung von Schutzkleidung | DGUV Regel 112-989
- Benutzung von Schutzhandschuhen | DGUV Regel 112-995

Informationen



- Leitlinien zu Tätigkeiten mit Biostoffen | LASI LV 23
- Infektionsschutz, Hygiene, Biostoffe | www.bgw-online.de/biostoffe
- Risiko Nadelstich – Infektionen wirksam vorbeugen | BGW 09-20-001

Weiterbildung

Seminar der BGW: Gefährdungsbeurteilung beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen

Seminarinhalt ist die Umsetzung der Technischen Regel für biologische Arbeitsstoffe | TRBA 250

www.bgw-online.de/seminare

» Seminarkürzel: BIOV

5.6 Hautbelastungen

Häufiges Händewaschen und langes Handschuhtragen, alle Feuchtarbeiten, häufiger Kontakt mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln stellen hautbelastende Tätigkeiten dar. In der Folge können Abnutzungsektzeme oder Allergien auftreten.

Latexhandschuhe können Allergien hervorrufen. Und medizinische Einmalhandschuhe bieten bei langem Kontakt mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln keinen ausreichenden Schutz.



Beispiele für Schutzmaßnahmen

Substitution

- Regelmäßige Substitutionsprüfungen insbesondere der Desinfektionsmittel veranlassen

Technisch

- Dosiereinrichtungen für Desinfektions- und Reinigungsmittel bereitstellen

Organisatorisch

- Feuchtarbeit individuell zeitlich begrenzen: Arbeit aufteilen und verteilen
- Regelmäßig zwischen Feucht- und Trockenarbeiten wechseln
- Händehygiene- und Hautschutzplan erstellen, aushängen und aktualisieren:
 - Wechselintervalle für das Tragen von Schutzhandschuhen festlegen
 - rückfettende Händedesinfektionsmittel ohne Farb- und Duftstoffe zur Verfügung stellen
 - keine kombinierten Hautreinigungs- und Hautdesinfektionsprodukte verwenden
 - Hautschutz- und Hautpflegeprodukte ohne allergisierende Duft- und Konservierungsstoffe zur Verfügung stellen
- Betriebsanweisung mit Schutzmaßnahmen erstellen oder in bestehende Anweisungen integrieren
- Die arbeitsmedizinische Vorsorge „Haut“ als Pflicht- oder Angebotsvorsorge gemäß den Indikationen der TRGS 401 veranlassen

Vorschriften und Regeln



- Technische Regel für Gefahrstoffe – Gefährdung durch Hautkontakt | TRGS 401
- Benutzung von Schutzhandschuhen | DGUV Regel 112-995

Hautschutzpläne



- Hautschutz- und Händehygienepläne | www.bgw-online.de/hautschutzplaene

Informationen



- Hauptsache Hautschutz | BGW 06-12-002
- www.bgw-online.de/haut
- Auswahl, Bereitstellung und Benutzung von beruflichen Hautmitteln | DGUV Information 212-017

5.7 Belastungen des Muskel-Skelett-Systems

Belastungen des Muskel-Skelett-Systems und daraus folgende Schmerzen und Erkrankungen sind weit verbreitet. Sie reichen von akuten Beschwerden bis zu langen oder chronischen Erkrankungen nach einigen Berufsjahren. Sie vermindern die Lebensqualität und Leistungsfähigkeit der Betroffenen und verursachen einen großen Teil der Fehltage.

Belastungen in verschiedener Form und Intensität

Langes Stehen kann, genauso wie langes Sitzen am Schreibtisch, zu Beschwerden im Schulter-, Nacken- und Rückenbereich sowie in den Kniegelenken führen. Es belastet die Beinvenen und kann die Bildung von Krampfadern begünstigen.

Räumliche Enge oder ungünstige Anordnungen am Arbeitsplatz bedingen häufig besonders ungünstige Haltungen, die nicht rückengerecht sind und zu Gesundheitsschäden führen können.

Heben und Tragen schwerer Behälter oder anderer schwerer Lasten kann Rückenbeschwerden verursachen. Für schwangere Personen und das ungeborene Kind gilt das regelmäßige Heben von Lasten von mehr als fünf Kilogramm als gesundheitsgefährdend.

Bei Hausbesuchen sind die Gegebenheiten in der Regel unveränderbar. Und nicht zuletzt sind es psychische Belastungen, die sich in muskulären Verspannungen und anderen schmerzhaften Beschwerden des Bewegungsapparats auswirken können.

Auch deshalb müssen Sie neben technischen Lösungen stets auch passende gesundheitsfördernde Maßnahmen auf der organisatorischen und persönlichen Ebene treffen.



Ganzheitliche Prävention

Die Vermeidung von Muskel-Skelett-Belastungen ist ein besonders gutes Beispiel dafür, dass vereinzelt Maßnahmen in der Praxis oft wenig und selten dauerhaft wirken. Besonders hier kommt es auf ein ganzheitliches Konzept an, auf abgestimmte technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen.

Auf dem baulich-technischen Gebiet sind das eine ergonomische Gestaltung der Arbeitsplätze, eine ergonomische Einrichtung und Ausstattung und technische Hilfsmittel. Die Arbeitsorganisation muss beispielsweise darauf abgestimmt sein, dass Hilfsmittel verfügbar und gut erreichbar sind und ausreichend Zeit eingeplant ist. Und die Beschäftigten sollten geschult und unterwiesen sein und eine eigene Gesundheitskompetenz haben.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Arbeitsplätze nach dem Stand der Technik ergonomisch gestalten, zum Beispiel höhen-, sitzneigungs- und rückenverstellbare Liegen, einstellbare Arbeitsstühle oder Stehhilfen beschaffen
- Technische Hilfsmittel zum Heben und Bewegen schwerer Personen und Lasten bereitstellen
- Für ausreichend Bewegungsraum auch für die Verwendung der Hilfsmittel sorgen

Organisatorisch

- Wechsel zwischen stehenden und sitzenden Tätigkeiten ermöglichen
- Arbeitsmittel so einstellen beziehungsweise bereitlegen, dass ergonomisches Arbeiten möglich ist (Arbeiten vor Körpermitte, auf gute Erreichbarkeit der Arbeitsmittel achten)
- Regelmäßige Pausen einhalten
- Bei aufsuchenden Arbeiten: Vermeidung/Reduzierung von Zeitdruck zum Beispiel durch konkrete Absprachen, Tourenplanung
- Arbeitsmedizinische Vorsorge „Tätigkeiten mit körperlichen Belastungen“ anbieten

Personenbezogen

- Bequeme und haltgebende Schuhe tragen
- Auf ergonomische Arbeitshaltung achten (auch in der Behandlungssituation möglichst aufrecht sitzen)
- Kleine und technische Hilfsmittel konsequent einsetzen und Mitarbeitende entsprechend unterweisen
- Ressourcen der Kundinnen und Kunden nutzen
- Bei Hausbesuchen einen Koffertrolley mit den Hilfs- und Arbeitsmitteln mitnehmen

Informationen



- Bewegen von Menschen im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege – Prävention von Muskel- und Skelett-Erkrankungen | DGUV Information 207-010
- Bewegen von Menschen im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege – Hilfestellung zur Gefährdungsbeurteilung nach der Lastenhandhabungsverordnung | DGUV Information 207-022
- Bewegen von Menschen im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege – Muskel-Skelett-Belastungen erkennen und beurteilen | DGUV Information 207-033
- Muntermacher – Ausgleichsübungen und Bewegungsgeschichten | BGW 09-16-000

Unterstützungsangebote der BGW

Wir unterstützen Betriebe und ihre Beschäftigten mit einem Strategietag Rücken, mit praxisnahen Schulungen und einem ergänzenden Informationsangebot rund um das Thema Muskel-Skelett-Belastungen. Mitarbeitenden, die bereits Rückenbeschwerden haben, bieten wir umfassende Leistungen, damit sie ihren Arbeitsalltag wieder rückengerecht meistern können.

www.bgw-online.de/ruecken

5.8 Stolpern, Ausrutschen, Stürzen und andere Unfälle

Viele Arbeitsunfälle passieren durch Stolpern, Stürzen und Ausrutschen. Das kann Prellungen, Quetschungen, Verstauchungen, aber auch Knochenbrüche und schlimmere Verletzungen zur Folge haben.

Stolperfallen gibt es drinnen und draußen viele: Stufen, beschädigte Bodenbeläge, Bodenunebenheiten, quer durch den Raum gelegte Kabel, zugestellte Gänge. Beim Tragen sperriger Gegenstände können am Boden liegende Gegenstände übersehen werden.

Schnee und Eisglätte im Außenbereich, Schneematsch im Eingangsbereich, ein verschüttetes Getränk oder noch feuchter Belag nach dem Wischen – auf nassen Böden und Treppen ist das Risiko hoch, auszurutschen und zu stürzen.

Beim Benutzen von Leitern und Tritten besteht Absturzgefährdung. Ungeeignete Aufstiegshilfen wie beispielsweise Bürostühle oder beschädigte Leitern erhöhen das Unfallrisiko.

Aus zu schwer oder unsicher beladenen Regalen können beim Ein- oder Ausräumen schwere Gegenstände herausfallen. Unbefestigte Regale können umkippen.

Beengte Platzverhältnisse, schlechte Beleuchtung, Stress und Hektik oder ungeeignete Schuhe erhöhen das Unfallrisiko.

An aufschlagenden Türen, offen stehenden Fensterflügeln und scharfkantigen Ecken kann man sich stoßen und verletzen.

Bei Unfällen mit Verglasungen ohne bruchhemmende Eigenschaften kann es zu schweren Schnittverletzungen kommen.

Wegeunfälle

Stolpern, Ausrutschen und Stürzen sind auch typische Wegeunfälle außerhalb des eigenen Geländes und häufig auf dem Arbeitsweg. Dennoch können Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen auch hier zu mehr Sicherheit beitragen: beispielsweise durch eine großzügigere Zeitplanung, die auch ungünstige Witterung berücksichtigt, und durch eine Arbeitsorganisation, die witterungsbedingte Verspätungen auffangen kann. Ein Betriebsklima, das Stress und Eile reduziert, senkt auch das Unfallrisiko.



Hausbesuche

Bei Hausbesuchen können ganz andere Gefährdungen auftreten als in der eigenen Praxis. Es kann beispielsweise vorkommen, dass ungeprüfte private Geräte aus dem Haushalt verwendet werden. Eine außergewöhnliche Gefährdung kann auch die Begegnung mit einem aggressiven Hund sein. Auf Bedingungen der Arbeitsumgebung wie Treppen, Böden, Platzangebot und Einrichtung haben Sie kaum unmittelbaren Einfluss.

Somit kommt es darauf an, sich optimal auf die Gegebenheiten vorzubereiten. Eventuell lassen sich manche Arbeitsbedingungen durch Vereinbarungen mit den Patienten und Patientinnen anpassen. Ermitteln Sie möglichst bei der ersten Terminvereinbarung, welche Gefährdungen beim Hausbesuch auftreten.

Regeln Sie im Team, dass Informationen über lokale Gefährdungen ausgetauscht werden.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Fußböden und Treppen mit angemessener Rutschhemmung vorsehen
- Rutschhemmende Schmutzfangmatten auslegen und Sauberlaufzonen in ausreichender Größe vorsehen
- Kabel bündeln, in Kabelkanäle einlegen oder hochbinden
- Baubedingte Stolperfallen beseitigen
- Vorderkanten der Treppenstufen markieren
- Handläufe an Treppen vorsehen
- Treppen ausreichend beleuchten
- Abstellräume einrichten
- Ausreichend dimensionierte Regale und Schränke aufstellen und gegen Umfallen sichern
- Rutschsichere Leitern und Tritte in ausreichender Anzahl beschaffen
- Glasflächen in Augenhöhe markieren, Sicherheitsglas verwenden oder abschirmen
- Fenster gegen unbeabsichtigtes Aufschlagen oder Herausfallen sichern
- Scharfkantige Ecken in bis zu zwei Meter Höhe abrunden

Organisatorisch

- Zuständigkeiten für Reparaturen, Reinigung von Verschmutzungen etc. festlegen
- Beschädigte Bodenbeläge und defekte Beleuchtung umgehend reparieren lassen
- Leitern und Tritte regelmäßig von einer sachkundigen Person oder von unterwiesenen Beschäftigten prüfen lassen und Prüfungen im Kontrollbuch dokumentieren
- Bodenreinigung möglichst außerhalb der Arbeitszeiten durchführen lassen
- Warnschilder an feuchten Flächen aufstellen
- Wege und Gänge frei halten
- Ordnungssysteme schaffen
- Schwere Gegenstände unten im Regal lagern, leichte oben

Personenbezogen

- Haltgebende Schuhe mit flachen Absätzen und rutschhemmender Sohle tragen, keine Weichgummischuhe tragen

Informationen



- Vorsicht Stufe | BGW 09-14-000
- Treppen | DGUV Information 208-005
- Die Verwendung von Leitern und Tritten | DGUV Information 208-016
- Mehr Sicherheit bei Glasbruch | DGUV Information 202-087
- Anleitung zur Ersten Hilfe | DGUV Information 204-006

Vorschriften und Regeln



- Technische Regeln für Arbeitsstätten
 - Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten | ASR V3a.2
 - Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände | ASR A1.6
 - Türen und Tore | ASR A1.7
- Bauvorschriften der Bundesländer
- Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr | DGUV Regel 108-003

5.9 Psychische Belastungen

Menschen gehen mit Belastungen und Herausforderungen unterschiedlich um. Wann daraus eine Überforderung oder eine Überbeanspruchung wird, empfindet jeder Mensch anders. Diese Auswirkung psychischer Belastungen nennt man psychische Beanspruchung. Mögliche Folgen sind Schlafstörungen, emotionale Erschöpfung, Burn-out und Depression.

Stress und Konflikte

Häufige Unterbrechungen, beispielsweise durch Telefon oder aufgrund von Terminschwierigkeiten, oder der Umgang mit schwierigen Patienten und Patientinnen können Stress verursachen. Arbeiten unter Zeit- und Leistungsdruck, Arbeitsverdich-

tung und Sorge um den Arbeitsplatz können belastend sein.

Unzureichende Abstimmungen zur Arbeitsorganisation und Arbeitszeit können zusätzlichen Stress verursachen und Konfliktpotenzial erzeugen. Auch Spannungen durch ungelöste Konflikte oder unzureichende Kommunikation innerhalb eines Teams können psychisch belasten.

Wenn der Beruf sich nur schwer mit dem Familienleben vereinbaren lässt oder die Balance zwischen Arbeit und Freizeit sehr unausgeglichen ist – beispielsweise aufgrund langer Arbeitszeiten –, können psychische Belastungen entstehen.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Angenehmes Ambiente schaffen – Räume hell gestalten, mit Tageslicht und angenehmer künstlicher Beleuchtung: mindestens 500 Lux
- Geeignete Pausenräume einrichten

Organisatorisch

- Arbeitsabläufe optimieren und Termine mit ausreichend Zeitpuffer planen
- Pausenregelung treffen
- Handlungs- und Entscheidungsspielräume einräumen
- Beschäftigte in die Arbeitszeitgestaltung mit einbeziehen
- Dienstpläne unter Berücksichtigung der Wünsche von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erstellen
- Regelmäßige Teambesprechungen mit ausreichend Zeit für Gespräche über Belastungen und Unterstützungsbedarfe halten
- Personalgespräche anbieten

Personenbezogen

- Weiterbildungen zur beruflichen Entwicklung und persönlichen Ressourcenstärkung anbieten
- Wertschätzend kommunizieren

Vorschriften und Regeln

- Technische Regel für Arbeitsstätten - Pausen- und Bereitschaftsräume | ASRA 4.2

Informationen

- Diagnose Stress | BGW 08-00-001
- Psychische Gesundheit im Fokus | BGW 08-00-005
- Arbeiten: entspannt, gemeinsam, besser | DGUV Information 206-006
- Online-Kurs Psychische Belastungen bei der Arbeit | www.bgw-online.de/online-kurs-psychische-belastungen
- www.bgw-online.de/psyche
- www.bgw-online.de/gewalt

5.10 Straßenverkehr

Wer am Straßenverkehr teilnimmt, setzt sich einem Unfallrisiko aus, ob im Auto, mit dem Pedelec oder Fahrrad. Auch wenn es nicht ständig im Bewusstsein ist: Es besteht die Gefahr, bei einem Unfall schwere oder tödliche Verletzungen zu erleiden.

Fahrzeuge, Fahrer und Fahrerinnen

Unfallträchtige Faktoren können technische Mängel wie schlechte oder nicht dem Wetter angepasste Bereifung, mangelhafte Bremsen oder defekte Lichtanlagen und schlechte Sicht-

barkeit sein. Zeitdruck und schlechte Witterungsbedingungen erhöhen das Unfallrisiko.

Das individuelle Risiko hängt auch vom eigenen Verhalten ab: Unangepasste Geschwindigkeit, Ablenkung, beispielsweise durch Telefonieren oder Smartphone-Bedienung, Stress und riskante Manöver erhöhen das Risiko. Bei einem Autounfall ist das Risiko schwerer Verletzungen höher, wenn der Fahrer oder die Fahrerinnen nicht sicher angeschnallt ist. Bei Zweiradunfällen ist der Kopf besonders gefährdet.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Nur mit für die Witterungsverhältnisse geeigneter Bereifung fahren
- Fahrzeuge mit Schutzgitter oder -netz zwischen Fahrersitz und Kofferraum ausrüsten
- Wenn erforderlich Freisprechanlage für Telefonate während der Fahrt nachrüsten

Organisatorisch

- Verantwortlichkeiten für die Fahrzeuge festlegen
- Fahrzeug regelmäßig überprüfen und warten lassen und rechtzeitig die vorgeschriebene Hauptuntersuchung durchführen lassen
- Fahrzeuge nach Checkliste auf Mindestausrüstung überprüfen
- Fahrräder regelmäßig auf Verkehrssicherheit prüfen und warten
- Auf Eignung und Erfahrung der Fahrer und Fahrerinnen achten und regelmäßig Führerschein überprüfen
- Arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten

Persönlich

- Fahrsicherheitstrainings oder Mobilitätstrainings anbieten

Vorschriften und Regeln



- Fahrzeuge | DGUV Vorschrift 70
- Fahrzeuginstandhaltung | DGUV Regel 109-009
- Kontrolle von Fahrzeugen durch Fahrpersonal | DGUV Grundsatz 314-002

Informationen



- Fahrzeuginstandhaltung | DGUV Information 209-007

Training: Sicher im Straßenverkehr

Wer auf dem Weg zur Arbeit ist oder beruflich von Termin zu Termin eilt, erlebt schon mal kritische Situationen im Straßenverkehr. Richtiges Verhalten in Ausnahmesituationen können Sie trainieren und verbessern. Wir bezuschussen Ihre Kosten für ein Mobilitätstraining. Das gilt für viele Trainingsformate und Verkehrsmittel wie Auto, Motorrad oder -roller, Fahrrad, E-Bike und Pedelec.

www.bgw-online.de/mobilitaetstraining

5.11 Personenbezogene Gefährdungsbeurteilungen

Für besonders schutzbedürftige Personen und Personengruppen werden die Gefährdungen personenbezogen beurteilt.

Sinnvoll kann eine individuelle Gefährdungsbeurteilung zum Beispiel auch bei Reha-Fällen oder für chronisch kranke oder behinderte Beschäftigte sein. So können Sie beurteilen, ob diese Personen zusätzlich oder in erhöhtem Maß gefährdet oder belastet sind.

Schwangerschaft und Stillzeit

Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin ihre Schwangerschaft bekannt gibt, muss eine Gefährdungsbeurteilung für Schwangere und stillende Mütter vorliegen, die vorsorglich gemäß Mutterschutzgesetz erstellt wurde.

Minderjährige Beschäftigte

Wenn Sie Jugendliche unter 18 Jahren beschäftigen, müssen Sie vorher eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung vorgenommen haben, in die die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes eingehen.

Zeitverträge, Befristung, Überlassung

Auch wer befristet oder im Rahmen eines Praktikums beschäftigt wird, hat den gleichen Anspruch auf Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit wie die Stammbeslegschaft.

Für alle Personen aus diesem Kreis müssen die möglicherweise geringeren Erfahrungen und Kenntnisse berücksichtigt werden.

Bei Zeitarbeitskräften müssen darüber hinaus mit der jeweiligen überlassenden Firma die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten geregelt werden.



Beispiele für Schutzmaßnahmen

Schwangerschaft und Stillzeit

- Arbeits- und Ruhezeiten nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes einhalten
- Ausschließlich Tätigkeiten ohne Infektionsgefährdung ausüben lassen
- Raum zum Ausruhen beziehungsweise Stillen einrichten

Minderjährige Beschäftigte

- Erstuntersuchung und erste Nachuntersuchung nach Jugendarbeitsschutzgesetz durchführen
- 30 Minuten Pause bei 4,5 bis 6 Arbeitsstunden ermöglichen
- Schichtzeit darf 10 Stunden nicht überschreiten
- Arbeitszeit im mehrschichtigen Betrieb bis 23 Uhr
- Keine Tätigkeiten durchführen lassen, die die physische Leistungsfähigkeit übersteigen, wie das Umlagern von Patientinnen oder Patienten ohne Hilfsmittel
- Tätigkeiten im Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen und Gefahrstoffen müssen definiert und für das Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich sein
- Keine Tätigkeiten durchführen lassen, die die psychische Leistungsfähigkeit übersteigen
- Unter 18-Jährige halbjährlich unterweisen

Reha-Fälle und Beschäftigte mit Einschränkungen

- Abbau von technischen und organisatorischen Hürden, beispielsweise Arbeitsräume barrierefrei und an die Behinderung oder Erkrankung angepasst gestalten
- Benötigte Arbeitsmittel für die beschäftigten Personen bereitstellen
- Mobilitätskompetenz verbessern, beispielsweise durch das Anbieten eines Rollstuhltrainings

Vorschriften und Regeln



- Mutterschutzgesetz
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Regel des Ausschusses für Mutterschutz zum Thema Gefährdungsbeurteilung | www.ausschuss-fuer-mutterschutz.de/arbeitsergebnisse/regeln
- Technische Regel für Arbeitsstätten – Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten | ASR V3a.2

Informationen



- Online-Kurs Mutterschutz | www.bgw-online.de/online-kurs-mutterschutz
- Mutterschutz | www.bgw-online.de/mutterschutz
- Prävention kennt keine Altersgrenzen | DGUV Information 206-020
- Die Mischung macht's: Jung und Alt gemeinsam bei der Arbeit | DGUV Information 206-004
- Barrierefreie Arbeitsgestaltung – Teil I: Grundlagen | DGUV Information 215-111
- Inklusion im Betrieb | DGUV Information 215-123

6 Arbeitsbereichsbezogene Gefährdungen und Belastungen

Je nach Fachrichtung einer Arztpraxis oder Arbeitsbereich können spezifische Gefährdungen und Belastungen auftreten. Oder es

kann aufgrund besonderer Bedingungen ein deutlich erhöhtes Risiko für eine der Gefährdungen bestehen.

6.1 Anmeldebereich

Die Arbeit im Anmeldebereich kann ein hohes Stressniveau erreichen. Hier sind die Patienten und Patientinnen aufzunehmen und Telefonate zu führen, Organisationsaufgaben und Teamkommunikation zu schaffen und gleichzeitig Bürotätigkeiten zu leisten, die Konzentration erfordern.

Weil hier so verschiedene Tätigkeiten an einem Arbeitsplatz zusammentreffen, ist häufig auch die Arbeitsplatzergonomie für einen Teil der Aufgaben ungünstig.

Im Anmeldebereich besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko durch luftübertragbare Erreger.

Praxisbesucher und -besucherinnen können aufgrund ihrer Befindlichkeit auch stark gestresst und gereizt sein. So können aggressionsgeladene Situationen entstehen und eskalieren, in denen betroffene Mitarbeitende sich beleidigt oder bedroht fühlen, in manchen Fällen sogar angegriffen werden.



Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Geräuscharme Bürogeräte wie Drucker oder Kopierer beschaffen und wenn möglich in separaten Räumen installieren
- Ausreichende Beleuchtung sicherstellen
- Erhöhte Tresen als Trennelement
- Lärmindernde Elemente wie Akustikpaneele nachrüsten
- Alarmsysteme bereitstellen

Organisatorisch

- Klare Zuständigkeiten für anfallende Tätigkeiten und rotierende Dienste im Anmeldebereich etablieren
- Notfallplan aufstellen
- Verhaltensstandards für kritische Situationen festlegen und besprechen
- Psychische Belastungssituation in Teambesprechung thematisieren oder mit Fragebögen in anonymisierter Form ermitteln

Personenbezogen

- Trainings für Wahrnehmung, Kommunikation und Deeskalation in kritischen Situationen anbieten

Vorschriften und Regeln



- Technische Regeln für Arbeitsstätten
 - Bildschirmarbeit | ASR A6
 - Beleuchtung und Sichtverbindung | ASR A3.4

Informationen



- Psychische Gesundheit im Fokus | www.bgw-online.de/handlungshilfe-psyche

6.2 Medizinprodukte

Für Apparate, Instrumente und Software, die als Medizinprodukte in Diagnose und Therapie verwendet werden, gelten besondere Anforderungen an die Sicherheit der Geräte.

Die Themenfelder der elektrischen Sicherheit und des Infektionsschutzes finden Sie in den entsprechenden Kapiteln.

Verschiedenste spezifische gesundheitliche Belastungen treten in der praktischen Anwendung auf, wenn Gebrauchstauglichkeit und Ergonomie suboptimal sind. Das können physische Belastungen des Muskel-Skelett-Systems sein, häufig sind es auch Stress und Frustration durch umständliche Bedienbarkeit bei Hard- und Software.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Geräte mit Überwachungssystemen und automatischen Abschaltmechanismen bereitstellen

Organisatorisch

- Eignung und Gebrauchstauglichkeit (Funktionalität und Bedienbarkeit) von Medizinprodukten vor der Beschaffung bewerten; Beschäftigte einbeziehen
- Beauftragte Person für Medizinproduktesicherheit bestellen (ab 20 Mitarbeitenden)
- Bestandsverzeichnis und Medizinproduktebuch führen
- Medizinprodukte auf Handhabung, Sicherheit und Einsatzbereitschaft überprüfen
- Nur vom Hersteller zugelassenes Zubehör mit eigener entsprechender Zweckbestimmung verwenden
- Betriebsanweisungen erstellen
- Bedienungsanleitung leicht zugänglich am Arbeitsplatz zur Verfügung stellen
- Medizinprodukte gemäß Anlage 1 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung sicherheitstechnisch kontrollieren lassen
- Medizinprodukte gemäß Anlage 2 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung messtechnisch kontrollieren lassen
- Elektrisch betriebene Medizinprodukte durch eine Elektrofachkraft prüfen lassen
- Medizinprodukte nur von Personen mit entsprechender Sachkenntnis betreiben lassen
- Medizinprodukte gegen unbefugten Zugang sichern
- Funktionsfähigkeit und Zustand eines aktiven Medizinprodukts vor jeder Anwendung überprüfen
- Fehler, die beim Umgang mit und bei der Anwendung von Medizinprodukten auftreten, unverzüglich beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte melden

Personenbezogen

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Handhabung einweisen
- Umgang mit Medizinprodukten regelmäßig unterweisen

Vorschriften und Regeln



- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel | DGUV-Vorschrift 3
- Betriebssicherheitsverordnung
- Medizinprodukte-Betreiberverordnung
- Medizinprodukte-Anwendermelde- und Informationsverordnung

Informationen



- Online-Kurs Medizinprodukte | www.bgw-online.de/online-kurs-medizinprodukte
- Medizinprodukte sicher betreiben und anwenden | Seminar W10

6.3 Verletzungen an Behandlungsliegen

Beim Verstellen einer Behandlungsliege oder eines Behandlungsstuhls kann man sich an den Scherstellen einklemmen. Das gilt besonders für elektrisch höhenverstell-

bare Liegen. Eine versehentliche oder unkontrollierte Auslösung der Höhenverstellung kann zu schweren Quetschverletzungen führen, auch mit Todesfolge.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Hub- und Antriebssysteme der Liegen mit integrierten Schutzmechanismen nach den Anforderungen und Empfehlungen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) ausstatten, zum Beispiel:
 - Konstruktionsbedingter Schutz der Fußtaste oder der Fußschaltleiste gegen versehentliche Betätigung
 - Sperrfunktion zum Schutz vor unbeabsichtigter Betätigung, zum Beispiel bei Reinigungsarbeiten
 - automatische Abschaltung bei einem Hindernis im Mechanismus
- Abschirmung der Quetsch- und Scherstellen

Organisatorisch

- Gerät bei Nichtgebrauch ausschalten, gegen Wiedereinschalten sichern oder vom Stromnetz nehmen
- Betriebsanweisung erstellen
- Hinweisschilder mit Warnung vor Verletzungsgefahren anbringen
- Sicherstellen, dass sich niemand unbeaufsichtigt im Behandlungsraum aufhält
- Unterweisung aller Anwenderinnen und Anwender, insbesondere auch externer Dienstleistender wie zum Beispiel des Reinigungsdienstes
- Übereinstimmung mit den aktuellen sicherheitstechnischen Anforderungen prüfen; gegebenenfalls vorhandene Liege nachrüsten oder neue Liege beschaffen

Vorschriften und Regeln



- Europäische Medizinprodukteverordnung
- Medizinprodukte-Betreiberverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Empfehlung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) | www.bfarm.de » Fall-Nr. 0785/03

Informationen



- Mechanische Gefährdungen an energetisch höhenverstellbaren Liegen | www.bgw-online.de/therapieliegen
- BGW-Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung von höhenverstellbaren Behandlungsliegen | www.bgw-online.de/therapieliegen-handlungshilfe
- Aufkleber: Warnhinweis für Therapieliegen | BGW 04-06-012

6.4 Aufbereitung und Sterilisation von medizinischen Instrumenten

Medizinische Instrumente werden in mehreren Schritten aufbereitet und sterilisiert: Vorreinigung, Prüfung, Reinigung. Dazu kommen Tätigkeiten rund ums Transportieren und Lagern.

Verletzungs- und Infektionsgefahr

Kontaminierte Instrumente sind potenziell infektiös. Bei der Reinigung besteht eine Gesundheitsgefährdung durch Schnitt- und Stichverletzungen. Ein hohes Risiko liegt dabei in blutübertragbaren Infektionen mit Hepatitisviren und HIV.

Schutzmaßnahmen gegen diese Infektionsgefährdung werden im Kapitel „Arbeitsbereichsübergreifende Gefährdungen und Belastungen“ behandelt.

An heißen Oberflächen und an heißen Instrumenten kann man sich Verbrennungen zuziehen. Räumliche Enge, ungünstige Anordnung

der Gegenstände am Arbeitsplatz und Hektik erhöhen das Verletzungsrisiko.

Gefahrstoffe

Gesundheitsgefährdungen durch Gefahrstoffe bestehen durch einen möglichen Hautkontakt mit Desinfektionsmittelkonzentraten und durch Einatmen der Dämpfe beim Ansetzen und Verwenden der Desinfektionslösungen in offenen Wannen.

Allgemeine Schutzmaßnahmen zum Umgang mit Gefahrstoffen werden im Kapitel „Arbeitsbereichsübergreifende Gefährdungen und Belastungen“ behandelt.

Belastungen des Muskel-Skelettsystems

Das Tragen schwerer, mit Reinigungslösung und Instrumenten gefüllter Behälter sowie das Heben schwerer Gebinde beim Umfüllen kann das Muskel-Skelett-System belasten.



Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

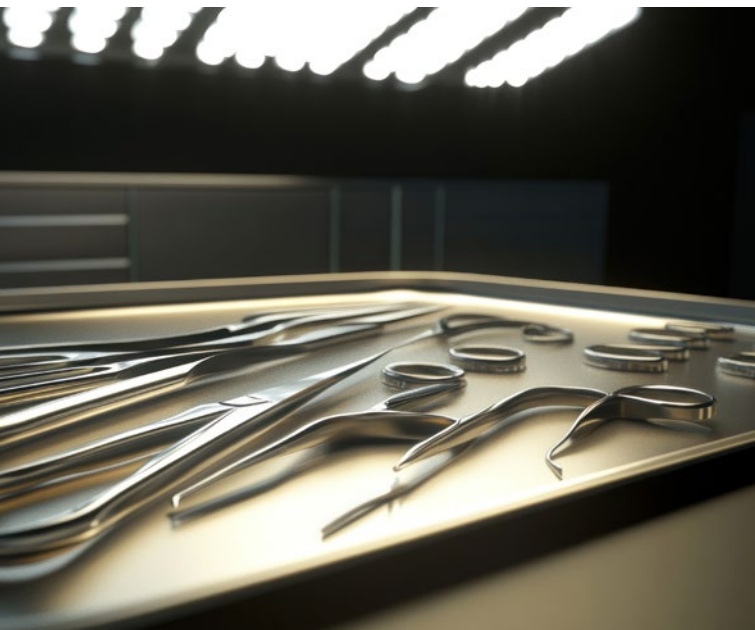
- Maschinelle Reinigung und Desinfektion der manuellen Reinigung vorziehen
- Dosierhilfen zum Ansetzen von Reinigungs- und Desinfektionslösungen verwenden
- Stationäre Absaugung oder raumlufttechnische Anlage installieren
- Belüfteten Gefahrstoffschränk bereitstellen
- Arbeitsplatz ausreichend groß einrichten und Arbeitsmittel ergonomisch aufstellen

Organisatorisch

- Gefahrstoffverzeichnis unter Verwendung der Sicherheitsdatenblätter anlegen
- Betriebsanweisungen erstellen
- Arbeitsmedizinische Vorsorge „krebserzeugende und erbgutverändernde Stoffe“ und „Tätigkeiten mit Biostoffen“ anbieten
- Regelmäßig lüften
- Endoskope manuell vorreinigen
- Bei der manuellen Reinigung nur unterhalb der Wasseroberfläche bürsten
- Sicherstellen, dass die Instrumente auf Raumtemperatur abkühlen
- Bindemittel für Chemikalien zur Verfügung stellen
- Schwere Behälter und Gegenstände unten im Regal lagern

Personenbezogen

- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unterweisen
- Persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen: chemikalienbeständige Schutzhandschuhe, Schürze, Schutzbrille
- Bei Bedarf Wärmeschutzhandschuhe zur Verfügung stellen



Vorschriften und Regeln



- Technische Regel für biologische Arbeitsstoffe
- Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege | TRBA 250
- Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen | TRBA 400
- Benutzung von Schutzkleidung | DGUV Regel 112-989

Informationen



- Risiko Nadelstich – Infektionen wirksam vorbeugen | BGW 09-20-001

6.5 Röntgen und Computertomografie

Beim Röntgen und bei der Computertomografie können die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ionisierender Strahlung ausgesetzt sein. Der für andere im Raum befindliche Personen gefährliche Strahlungsanteil ist die Streustrahlung, die von Patienten und Patientinnen ausgeht.

Die Wahrscheinlichkeit von Strahlenschäden steigt mit der Strahlendosis. Auch nach einer niedrigen Dosis kann Jahre später eine Krebserkrankung auftreten.

Die ausführenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen müssen die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz haben.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Substitution

- Wenn möglich Untersuchungsmethoden wie Ultraschall oder Magnetresonanztomografie wählen

Technisch

- Strahlenundurchlässige Wände und Türen installieren
- Kontrollbereich kennzeichnen
- Verfahren mit dem geringsten Dosisbedarf verwenden

Organisatorisch

- Strahlenschutzbeauftragten oder Strahlenschutzbeauftragte bestellen
- Strahlenschutzanweisung erstellen
- Mobile Röntgenschtutzwände verwenden
- Strahlenbündel so eng wie möglich einblenden
- Sicherstellen, dass strahlenexponierte Personen an der ärztlichen Untersuchung gemäß Strahlenschutzverordnung teilnehmen, und die ärztlichen Bescheinigungen für die Dauer der beruflichen Tätigkeit aufbewahren
- Röntgengerät alle fünf Jahre von einer sachkundigen Person prüfen lassen
- Schutzkleidung ohne Falten auf Bügeln hängend lagern
- Röntgenschtutzbekleidung regelmäßig überprüfen und beschädigte Röntgenschtutzbekleidung aussortieren

Persönlich

- Persönlich zugewiesene, passende und den Anforderungen der jeweiligen Untersuchungsmethode entsprechende Röntgenschtutzbekleidung zur Verfügung stellen
- Dosimeter zur Verfügung stellen und regelmäßig auswerten lassen
- Vor Aufnahme der Tätigkeit und mindestens einmal jährlich unterweisen

Vorschriften und Regeln



- Strahlenschutzverordnung

6.6 Magnetresonanztomografie

Beim Betrieb eines Magnetresonanztomografen entstehen starke elektromagnetische Felder. Aufgrund der hohen Magnetkräfte, die auf Gegenstände aus ferromagnetischen Metallen wirken – beispielsweise Brillen mit Metallrahmen, Haarspangen, metallischer Schmuck, Schlüssel, Münzen, Instrumente, Werkzeuge, selbst ein Feuerlöscher –, können diese mit erheblicher Geschwindigkeit

durch den Raum fliegen. Es besteht die Gefahr schwerer Verletzungen.

Ein Herzschrittmacher einer im Untersuchungsraum anwesenden Person kann gestört oder beschädigt werden. Das kann lebensgefährlich sein. Außerdem verursacht die Erzeugung des Magnetfelds starken, gehörschädigenden Lärm.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Schleusen zur automatischen Erkennung metallischer Gegenstände installieren
- Ausschließlich nicht magnetische Instrumente und Werkzeuge verwenden
- Ausschließlich Feuerlöscher aus nicht magnetischem Metall aufstellen

Organisatorisch

- Warnsignale einstellen, die bei ungewöhnlichen Betriebszuständen ausgelöst werden
- Vorgeschriebene Warnbeschilderung anbringen
- Zugang auf notwendiges Personal beschränken

Persönlich

- Personen unterweisen, die metallische Implantate oder störepfindliche Körperhilfsmittel wie Herzschrittmacher tragen
- Gehörschutz zur Verfügung stellen



Vorschriften und Regeln



- Verordnung zu elektromagnetischen Feldern
- Elektromagnetische Felder | DGUV Vorschrift 15
- Elektromagnetische Felder | DGUV Regel 103-013

6.7 Operative Behandlung und invasive Therapie

Infektion

Beschäftigte in den Bereichen OP und Endoskopie sind einem besonderen Infektionsrisiko durch Blut und Körperflüssig-

keiten ausgesetzt. Operierende und assistierende Beschäftigte können sich beim Anreichen der Instrumente gegenseitig verletzen.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Sichere Instrumente bereitstellen
- Endoskope maschinell reinigen
- Ausreichende durchstichsichere Abwurfsysteme und Abfallbehälter für kontaminierte Instrumente bereitstellen
- Pausenbereiche räumlich getrennt von Bereichen mit Infektionsgefährdung einrichten

Organisatorisch

- Hygieneplan erstellen und aktualisieren
- Rechtzeitigen Austausch benutzter Abwurfbehälter sicherstellen
- Notfallplan für Stich- und Schnittverletzungen mit hohem Infektionsrisiko erstellen (Postexpositionsprophylaxe)
- Regelungen für Übergabe, Ablage und Abwurf von Instrumenten treffen
- Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in Bereichen mit Infektionsrisiko arbeiten, ist die arbeitsmedizinische Vorsorge mit Impfangebot, insbesondere gegen Hepatitis B, verpflichtend
- Es muss ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bestehen oder eine entsprechende Immunität nachweisbar sein
- Alle Verletzungen im Verbandbuch dokumentieren
- Sicherstellen, dass Pausen- und Bereitschaftsräume nicht mit Schutzkleidung oder kontaminierter Arbeitskleidung betreten werden
- Reine und unreine Arbeitskleidung räumlich voneinander getrennt aufbewahren

Persönlich

- Die jeweils erforderliche persönliche Schutzausrüstung, wie flüssigkeitsdichte Einmalschürzen, Haarschutz oder Handschuhe, zur Verfügung stellen

Vorschriften und Regeln



- Technische Regel für biologische Arbeitsstoffe
 - Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege | TRBA 250
 - Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen | TRBA 400
- Benutzung von Schutzkleidung | DGUV Regel 112-989

Informationen



- Risiko Nadelstich – Infektionen wirksam vorbeugen | BGW 09-20-001

6.8 Laserbehandlung

Für medizinische Anwendungen werden in der Regel Lasereinrichtungen mit hohen Ausgangsleistungen verwendet. Diese Laserstrahlung ist bei direkter Bestrahlung, bei den stärkeren Geräten auch bei diffus gestreuter Strahlung gefährlich. Schwerwiegende Augenverletzungen entweder der Hornhaut oder der Netzhaut stellen das

höchste Risiko dar. Die Folgen können irreversible Erblindung oder Sehschwächen sein. Laser können auch Hautverletzungen verursachen. Eine weitere Gesundheitsgefährdung besteht durch das Einatmen gesundheitsgefährdender Rauchgase. Außerdem besteht Brandgefahr: Laser können Tücher und Desinfektionsmittel entzünden.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Laser gegen unbeabsichtigtes Einschalten sichern
- Laser der Klasse 4 müssen bei Benutzung ein akustisches Signal geben
- Mit dem Laser gekoppelte elektrische Zwangszuhaltung der Zugangstür installieren
- Geräte mit integrierter Absaugung bereitstellen
- Raumluftechnische Anlage installieren
- Den Laserbereich mit reflexionsarmen, schwer entflammbaren Materialien ausstatten

Organisatorisch

- Laserschutzbeauftragten oder Laserschutzbeauftragte bestellen
- Laserbereich festlegen und kennzeichnen
- Zutrittsbeschränkte Bereiche gut sichtbar kennzeichnen und Türen geschlossen halten
- Betriebsanweisung erstellen
- Regelmäßig lüften
- Keine brennbaren Flüssigkeiten im Laserbereich aufbewahren

Persönlich

- Die Geräte-Ersteinweisung muss durch die Hersteller- oder Lieferfirmen erfolgen
- Alle Anwender und Anwenderinnen regelmäßig, mindestens einmal jährlich, durch eine von der Herstellerfirma eingewiesene Person unterweisen lassen
- Sicherstellen, dass je nach Laserklasse die entsprechende Laserschutzbrille getragen wird



Vorschriften und Regeln

- Verordnung zum Schutz vor künstlicher optischer Strahlung
- Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nicht-ionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen
- Technische Regel Laserstrahlung | TROS Laserstrahlung
- Laserstrahlung | DGUV Vorschrift 11

6.9 Notfalldienst

Wenn eine Praxis den ärztlichen Notdienst übernimmt, ist oft nur ein Mitarbeiter oder nur eine Mitarbeiterin anwesend. Dabei kann es vor allem im Notdienst zu bedrohlichen Situationen durch aggressive Besucher oder Besucherinnen kommen. Die Band-

breite möglicher Übergriffe reicht von verbaler bis zu physischer Gewalt, die auch sexuell konnotiert sein kann. Möglicherweise steht die aggressive Person außerdem unter dem Einfluss von Alkohol und Drogen.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Türspion oder Kamera vor der Tür installieren
- Absperr-, Rückzugs- und Fluchtmöglichkeiten schaffen, zum Beispiel besonders gefährdete Bereiche wie die Anmeldung mit Schutzglas oder Arbeitsräume mit einer zweiten Tür ausstatten, die als Fluchtweg genutzt werden kann
- Bei Bedarf ortsgebundene und ortsungebundene Alarmsysteme einrichten, zum Beispiel Kurzwahltasten an Telefonen, Notfallknöpfe oder Alleinarbeit-Apps
- Ausreichende Beleuchtung vor allem im Eingangsbereich sicherstellen

Organisatorisch

- Bei Bedarf Zutrittsbeschränkungen zur Praxis etablieren: Eintritt nur nach Klingeln mit Gegensprechanlage
- Gegenstände wie Scheren, Messer, Glasflaschen und Dekoartikel so aufbewahren, dass sie nicht als Waffe verwendet werden können
- Absprachen mit der Polizei treffen
- Notfallplan mit Alarmierungskette festlegen
- Übergriffe im Verbandbuch erfassen und auswerten
- Betreuung durch kollegiale Nachsorge unmittelbar nach Gewaltvorfällen etablieren

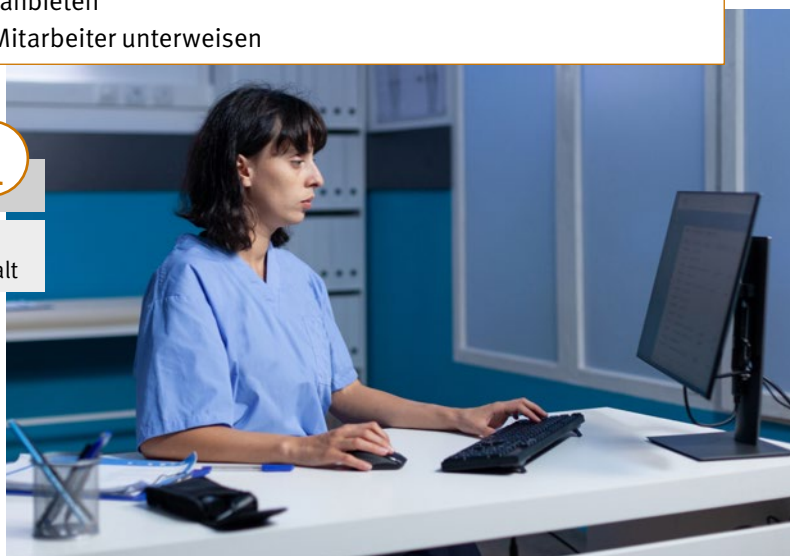
Personenbezogen

- Deeskalationstraining anbieten
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterweisen

Informationen



- Umgang mit Gewalt | www.bgw-online.de/gewalt



6.10 Gefährdungen im Labor

In manchen Arztpraxen gibt es ein kleines Labor beispielsweise für Schnelltests und orientierende diagnostische Kultivierungsverfahren. Beim Umgang mit den Proben – Blut, Körperflüssigkeiten, Gewebeproben, Zellkulturen – oder bei der Untersuchung der Patientinnen und Patienten besteht ein Infektionsrisiko.

Bei langem Tragen von Schutzhandschuhen wird die Haut belastet.

Je nach Ausstattung können auch Gefährdungen durch den Umgang mit Laborchemikalien oder Verletzungsgefahren an Laborgeräten bestehen.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

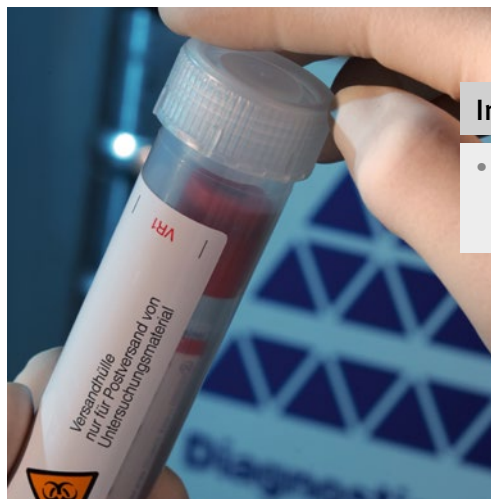
- Laborapparate für geschlossene Verfahren bereitstellen

Organisatorisch

- Bei gesichert oder potenziell infektiösen Proben die transportrechtlichen Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften einhalten
- Nur qualifiziertes Personal einsetzen
- Betriebsanweisung erstellen
- Für den Umgang mit Arbeitsmitteln wie Analyseinstrumente und Zentrifugen Bedienungsanleitung zur Verfügung stellen
- Infektiösen und normalen Müll getrennt sammeln
- Arbeitsmedizinische Vorsorge für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen und für Feuchtarbeit anbieten

Personenbezogen

- Beschäftigte unterweisen
- Geeignete Schutzhandschuhe zur Verfügung stellen
- Für Nasen-Rachen-Abstriche FFP2-Maske und Visier als Schutzausrüstung zur Verfügung stellen



Informationen



- Technische Regeln für biologische Arbeitsstoffe: Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien | TRBA 100

6.11 Behandlungen mit Zytostatika

In onkologischen Praxen kann bei der Applikation von Zytostatika ein besonderes Risiko wegen deren krebserzeugenden,

keimzellmutagenen und reproduktionstoxischen Eigenschaften bestehen.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Dichtes Applikationssystem für CMR-Arzneimittel bereitstellen: sichere Verbindungs- und Überleitsysteme
- Für das Konnektieren und Diskonnektieren von CMR-Arzneimitteln saugfähige Materialien zur Flüssigkeitsaufnahme zur Verfügung stellen

Organisatorisch

- Nur qualifizierte Beschäftigte mit der Anwendung beauftragen
- Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung von CMR-Arzneimitteln trainieren
- Spill-Kit zur Beseitigung der Kontaminationen nutzen
- Kontaminierte Kleidung oder Wäsche als Zytostatikaabfall entsorgen

Persönlich

- Chemikalienschutzhandschuhe nach DIN EN 374 für das Auspacken aus der Transportverpackung und für die Applikation zur Verfügung stellen
- Weitere persönliche Schutzausrüstung für spezielle Applikationsformen wie die Blaseninstallation zur Verfügung stellen: Schutzhandschuhe, Schutzbrille, langärmeliger Kittel mit Bündchen, Schürze



Informationen

- Zytostatika im Gesundheitsdienst | BGW 09-19-042



Kontakt – Ihre BGW-Standorte und Kundenzentren

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung
Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg
Tel.: +49 40 20207-0
Fax: +49 40 20207-2495
www.bgw-online.de

Diese Übersicht wird bei jedem Nachdruck aktualisiert.
Sollte es kurzfristige Änderungen geben, finden Sie
diese hier:



www.bgw-online.de/kontakt

Berlin · Spichernstraße 2–3 · 10777 Berlin

Bezirksstelle	Tel.: +49 30 89685-3701	Fax: -3799
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 30 89685-0	Fax: -3625
schu.ber.z*	Tel.: +49 30 89685-3696	Fax: -3624

Bochum · Universitätsstraße 78 · 44789 Bochum

Bezirksstelle	Tel.: +49 234 3078-6401	Fax: -6419
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 234 3078-0	Fax: -6249
schu.ber.z*	Tel.: +49 234 3078-0	Fax: -6379
studio78	Tel.: +49 234 3078-6478	Fax: -6399

Bochum · Gesundheitscampus-Süd 29 · 44789 Bochum

campus29	Tel.: +49 234 3078-6333	Fax: –
----------	-------------------------	--------

Delmenhorst · Fischstraße 31 · 27749 Delmenhorst

Bezirksstelle	Tel.: +49 4221 913-4241	Fax: -4239
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 4221 913-0	Fax: -4225
schu.ber.z*	Tel.: +49 4221 913-4160	Fax: -4233

Dresden · Gret-Palucca-Straße 1 a · 01069 Dresden

Bezirksverwaltung	Tel.: +49 351 8647-0	Fax: -5625
schu.ber.z*	Tel.: +49 351 8647-5701	Fax: -5711
Bezirksstelle	Tel.: +49 351 8647-5771	Fax: -5777
	Königsbrücker Landstraße 2 b · Haus 2	01109 Dresden
BGW Akademie	Tel.: +49 351 28889-6110	Fax: -6140
	Königsbrücker Landstraße 4 b · Haus 8	01109 Dresden

Hamburg · Schäferkampsallee 24 · 20357 Hamburg

Bezirksstelle	Tel.: +49 40 4125-2901	Fax: -2997
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 40 4125-0	Fax: -2999
schu.ber.z*	Tel.: +49 40 7306-3461	Fax: -3403
	Bergedorfer Straße 10 · 21033 Hamburg	
BGW Akademie	Tel.: +49 40 20207-2890	Fax: -2895
	Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg	

Hannover · Anderter Straße 137 · 30559 Hannover

Außenstelle von Magdeburg
Bezirksstelle Tel.: +49 391 6090-7930 Fax: -7939

Karlsruhe · Philipp-Reis-Straße 3 · 76137 Karlsruhe

Bezirksstelle	Tel.: +49 721 9720-5555	Fax: -5576
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 721 9720-0	Fax: -5573
schu.ber.z*	Tel.: +49 721 9720-5527	Fax: -5577

Köln · Bonner Straße 337 · 50968 Köln

Bezirksstelle	Tel.: +49 221 3772-5356	Fax: -5359
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 221 3772-0	Fax: -5101
schu.ber.z*	Tel.: +49 221 3772-5300	Fax: -5115

Magdeburg · Keplerstraße 12 · 39104 Magdeburg

Bezirksstelle	Tel.: +49 391 6090-7920	Fax: -7922
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 391 6090-5	Fax: -7825

Mainz · Göttelmannstraße 3 · 55130 Mainz

Bezirksstelle	Tel.: +49 6131 808-3902	Fax: -3997
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 6131 808-0	Fax: -3998
schu.ber.z*	Tel.: +49 6131 808-3977	Fax: -3992

München · Helmholtzstraße 2 · 80636 München

Bezirksstelle	Tel.: +49 89 35096-4600	Fax: -4628
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 89 35096-0	Fax: -4686
schu.ber.z*	Tel.: +49 89 35096-0	

Würzburg · Röntgenring 2 · 97070 Würzburg

Bezirksstelle	Tel.: +49 931 3575-5951	Fax: -5924
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 931 3575-0	Fax: -5825
schu.ber.z*	Tel.: +49 931 3575-5855	Fax: -5994

*schu.ber.z = Schulungs- und Beratungszentrum

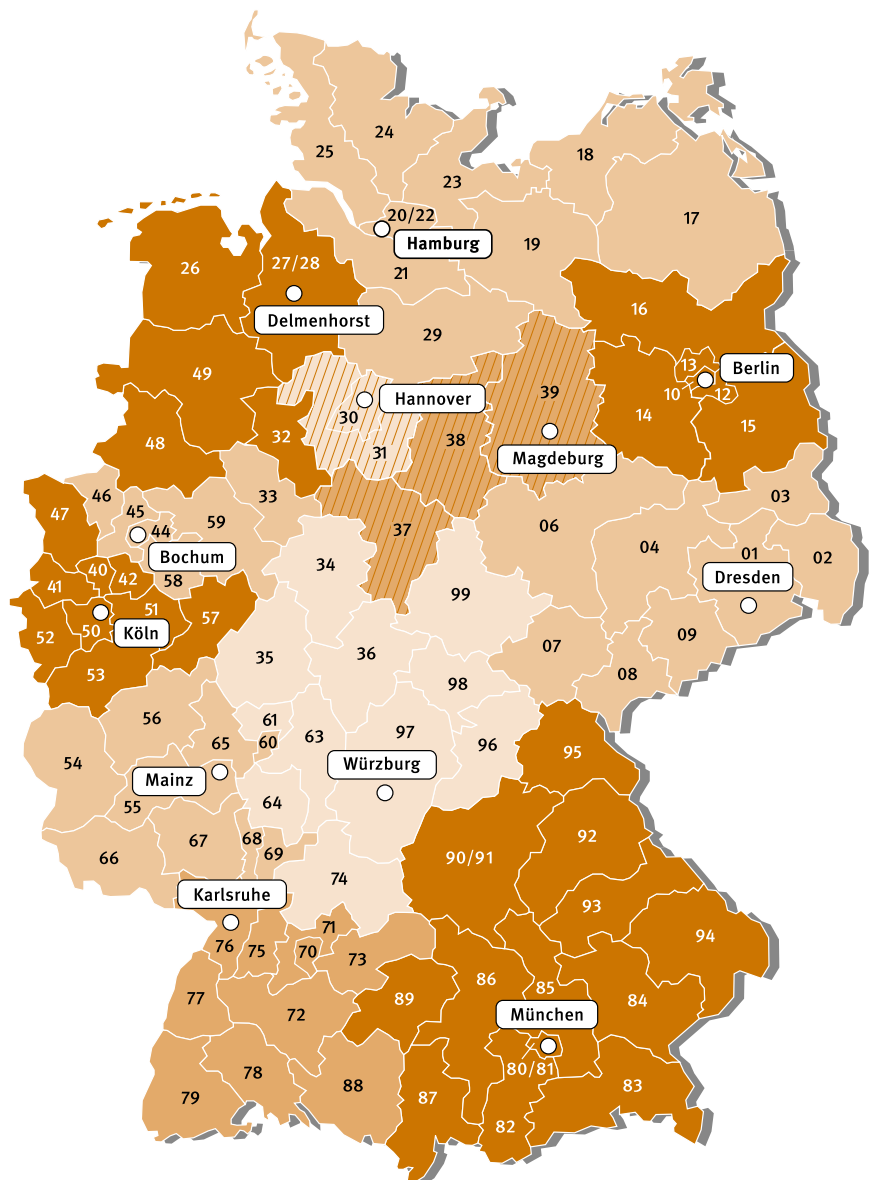
So finden Sie Ihr zuständiges Kundenzentrum

Auf der Karte sind die Städte verzeichnet, in denen die BGW mit einem Standort vertreten ist. Die farbliche Kennung zeigt, für welche Region ein Standort zuständig ist.

Jede Region ist in Bezirke unterteilt, deren Nummer den ersten beiden Ziffern der dazugehörigen Postleitzahl entspricht.

Ein Vergleich mit Ihrer eigenen Postleitzahl zeigt, welches Kundenzentrum der BGW für Sie zuständig ist.

Auskünfte zur Prävention erhalten Sie bei der Bezirksstelle, Fragen zu Rehabilitation und Entschädigung beantwortet die Bezirksverwaltung Ihres Kundenzentrums.



Beratung und Angebote

Versicherungs- und Beitragsfragen

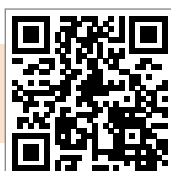
Tel.: +49 40 20207-1190

E-Mail: beitraege-versicherungen@bgw-online.de

Unsere Servicezeiten finden Sie unter:



www.bgw-online.de/beitraege



BGW-Medien

Tel.: +49 40 20207-4846

E-Mail: medienangebote@bgw-online.de

Das umfangreiche Angebot finden Sie online in unserem Medien-Center.



www.bgw-online.de/medien



BGW-Beratungsangebote

Tel.: +49 40 20207-4862

Fax: +49 40 20207-4853

E-Mail: orga@bgw-online.de

Arbeitsschutzbetreuung

Tel.: +49 800 200 30 330

(Anrufe aus dem Festnetz sind gebührenfrei, aus Inlandmobilfunknetzen max. 0,42 Euro pro Minute)

E-Mail: bus@bgw-online.de

